



**Centrum  
für Hochschulentwicklung**

## **Studienbeiträge: Regelungen der Länder im Vergleich**

**Ulrich Müller, M.A.  
Prof. Dr. Frank Ziegele  
Dipl.-Ök. Markus F. Langer**

**Arbeitspapier  
Nr. 78**

**Juli 2006**

CHE Centrum für Hochschulentwicklung gGmbH  
Verler Str. 6  
DE-33332 Gütersloh

Telefon: (05241) 97 61 0  
Telefax: (05241) 9761 40  
E-Mail: [info@che.de](mailto:info@che.de)  
Internet: [www.che.de](http://www.che.de)

ISSN 1862-7188  
ISBN 3-939589-30-6  
ISBN 978-3-939589-30-3 (ab 2007)

## **Zusammenfassung**

Sechs Bundesländer haben in den Jahren 2005 und 2006 die Einführung von allgemeinen Studienbeiträgen in die Wege geleitet, indem sie die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen haben, ein siebtes bereitet diese zur Zeit vor. Auch wenn die entscheidende Frage die ist, wie die Implementierung auf Hochschulebene umgesetzt wird, kommt den Landesregelungen eine entscheidende Funktion zu. Der vorliegende Vergleich der bisher fertig gestellten Studienbeitrags-Gesetze untersucht, ob die rechtlichen Rahmenbedingungen

- sicherstellen, dass Studierende wirklich von der Einführung von Beiträgen profitieren und Einflussrechte auf die Mittelverwendung haben
- dafür sorgen, dass die Gebühreneinnahmen tatsächlich zusätzliche Mittel der Hochschulen darstellen
- den Hochschulen genügend Gestaltungsfreiheit einräumen und so unter den Hochschulen Wettbewerb und Profilierung fördern
- die Sozialverträglichkeit sichern und
- eine transparente und kalkulierbare Umsetzung gewährleisten.

Im Ergebnis zeigt sich eine insgesamt recht gute Umsetzung, Verbesserungsmöglichkeiten bestehen v.a. in der Gewährung größerer Autonomie und weiterer Handlungsspielräume für die Hochschulen und in der weitergehenden Sicherstellung von Konsistenz und Kalkulierbarkeit.

## **Abstract**

In 2005 and 2006, six German Laender undertook the necessary legal steps to prepare the introduction of general tuition fees, and a seventh is preparing to join them. Even if the decisive question is how to establish such fees at the university level, the regulations of each Land are nevertheless of the utmost importance.

The present study compares all the laws concerning tuition fees to date and examines whether or not the present legal conditions

- ensure that students really profit from the introduction of tuition fees, and that they will have some say as to how those fees are to be applied
- make sure that the income generated by the fees does indeed betoken additional money for higher education institutions
- afford institutions of higher education sufficient administrative sovereignty, and thus promote competition and profiling among them
- ensure social tolerability and fair access even for non-traditional students
- provide for transparent and calculable implementation of the fees.

All in all, the results are quite satisfying with respect to implementation; however, improvements might be made by granting institutions of higher education a greater degree of autonomy, and by further ensuring the transparency and calculability of implementation.

### **Abkürzungsverzeichnis**

BW	Baden-Württemberg
BY	Freistaat Bayern
HE	Hessen
HH	Freie und Hansestadt Hamburg
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
SL	Saarland

Zu den Abkürzungen der Verordnungen und Gesetze vgl. Kapitel 7.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>6</b>
<b>2. Ansatz und Methodik</b> .....	<b>7</b>
<b>3. Kriterienraster</b> .....	<b>10</b>
3.1 Dimension „Studierendenorientierung“ .....	10
3.2 Dimension „Finanzielle Effekte“ .....	11
3.3 Dimension „Autonomie, Wettbewerb“ .....	14
3.4 Dimension „Sozialverträglichkeit und Spezialgruppenorientierung“ .....	17
3.5 Dimension „Konsistenz und Kalkulierbarkeit“ .....	20
<b>4. Bewertung der Beitragsregelungen</b> .....	<b>22</b>
4.1 Dimension „Studierendenorientierung“ .....	22
4.2 Dimension „Finanzielle Effekte“ .....	24
4.3 Dimension „Autonomie, Wettbewerb“ .....	30
4.4 Dimension „Sozialverträglichkeit und Spezialgruppenorientierung“ .....	39
4.5 Dimension „Konsistenz und Kalkulierbarkeit“ .....	48
<b>5. Gesamtbewertung</b> .....	<b>50</b>
5.1 Gesamtbewertung der Dimension „Studierendenorientierung“ .....	50
5.2 Gesamtbewertung der Dimension „Finanzielle Effekte“ .....	51
5.3 Gesamtbewertung der Dimension „Autonomie, Wettbewerb“ .....	53
5.4 Gesamtbewertung der Dimension „Sozialverträglichkeit und Spezialgruppenorientierung“ .....	55
5.5 Gesamtbewertung der Dimension „Konsistenz und Kalkulierbarkeit“ .....	57
5.6 Gesamtbewertung in der Übersicht.....	58
5.7 Gesamtbewertung nach Ländern .....	59
5.8 Gesamtbewertung nach inhaltlichen Dimensionen .....	60
<b>6. Verbesserungsmöglichkeiten</b> .....	<b>61</b>
<b>7. Verwendete Rechtsgrundlagen und Dokumente</b> .....	<b>63</b>

# 1. Einleitung

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Januar 2005, welches das bundesweite Verbot von Studiengebühren für unzulässig erklärte, erhielten die Länder die Möglichkeit, Hochschulen zur Erhebung von Studienbeiträgen zu ermächtigen.

In den letzten Monaten haben sechs Länder (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland) die Einführung von allgemeinen Studienbeiträgen (also nicht nur Langzeitgebühren o.ä.) beschlossen, ein siebtes (Hessen) bereitet ein entsprechendes Gesetz vor, das im Herbst verabschiedet werden soll.

Die Einführung von Studienbeiträgen stellt neben den Ländern selbst vor allem die Hochschulen vor eine komplexe und anspruchsvolle Gestaltungsaufgabe bei der Umsetzung und Gestaltung von Studienbeiträgen.<sup>1</sup> Die konkrete Modellgestaltung zunächst auf Landes- und später auf Hochschulebene wird darüber entscheiden, ob und wie gut die Chancen, die sich aus der Erhebung von Studienbeiträgen ergeben, genutzt werden können. Hier bestehen Verantwortlichkeiten auf unterschiedlichen Ebenen. Nur wenn die Hochschulen ihre Möglichkeiten adäquat ausschöpfen, können sich die angestrebten positiven Effekte einstellen und Risiken (wie Abschreckungseffekte, mangelnde Akzeptanz) weitgehend vermieden werden. Auch wenn die entscheidende Frage die ist, wie die Implementierung auf Hochschulebene umgesetzt wird, kommt den Landesregelungen eine entscheidende Funktion zu. Grundsätzlich gilt: auf Landesebene sollte so viel wie nötig und so wenig wie möglich geregelt werden.

Der vorliegende Vergleich der bisher fertig gestellten Studienbeitrags-Gesetze (für Hessen wurde der vorliegende Entwurf berücksichtigt) untersucht, ob die rechtlichen Rahmenbedingungen

- sicherstellen, dass Studierende wirklich von der Einführung von Beiträgen profitieren und Einflussrechte auf die Mittelverwendung haben
- dafür sorgen, dass die Gebühreneinnahmen tatsächlich *zusätzliche* Mittel der Hochschulen darstellen
- den Hochschulen genügend Gestaltungsfreiheit einräumen und so unter den Hochschulen Wettbewerb und Profilierung fördern
- die Sozialverträglichkeit sichern und
- eine konsistente und kalkulierbare Umsetzung gewährleisten.

---

<sup>1</sup> Die entscheidenden Umsetzungs- und Gestaltungsfragen sind strukturiert dargestellt in: Ziegele, Frank; Langer Markus F.; Müller, Ulrich: Die Einführung und Gestaltung von Studienbeiträgen – eine CHEckliste für Hochschulen, Gütersloh, Centrum für Hochschulentwicklung, Februar 2006 ([http://www.che.de/downloads/CHEckliste\\_Studienbeitraege\\_AP73.pdf](http://www.che.de/downloads/CHEckliste_Studienbeitraege_AP73.pdf)).

## 2. Ansatz und Methodik

Das vorliegende Papier verfolgt das Ziel, Unterschiede in den gesetzlichen Regelungen der Länder nicht nur aufzuzeigen, sondern auch zu bewerten.<sup>2</sup>

In einem ersten Schritt wird daher zunächst ein **Bewertungsraster** entwickelt (Kapitel 3). Es baut auf empirischen Befunden, internationalen Erfahrungen und Forschungsergebnissen auf, die bereits in den an verschiedenen Stellen publizierten CHE-Positionen<sup>3</sup> verdichtet worden sind. Das Bewertungsraster definiert also Anforderungen an ein aus CHE-Sicht „ideales“ Gebührengesetz („Best Law“). Die Einzelkriterien werden dabei 5 inhaltlichen Dimensionen zugeordnet:

- *Studierendenorientierung*: Wird sichergestellt, dass die Studierenden über Verbesserungen im Bereich der Lehre unmittelbar von der Einführung von Gebühren profitieren und werden sie an den Verwendungsentscheidungen beteiligt?
- *Finanzielle Effekte*: Sichert die gesetzliche Regelung die finanzielle Ergiebigkeit der Studienbeiträge für die Qualitätsverbesserungen in Studium und Lehre?
- *Autonomie, Wettbewerb*: Eröffnen die gesetzlichen Rahmenbedingungen die notwendigen Spielräume durch Gewährung von Autonomie und Gestaltungsfreiheit? Oder engen sie die Handlungsfreiheit der Hochschulen empfindlich ein? Entsteht zwischen den Hochschulen Wettbewerb durch Autonomie bei der Erhebung und Gestaltung der Studienbeiträge? Werden Leistungsanreize geschaffen und die Profilierung unterstützt?

<sup>2</sup> Für eine ausführlichere deskriptive Analyse vgl.: Ebcinoglu, Fatma: Die Einführung allgemeiner Studiengebühren in Deutschland - Entwicklungsstand, Ähnlichkeiten und Unterschiede der Gebührenmodelle der Länder, HIS-Kurzinformation A4/2006 (<http://www.his.de/Service/Publikationen/Presse/pdf/Kia/kia200604.pdf>).

<sup>3</sup> Die hier nicht erneut ausführlich hergeleitet werden, vgl. dazu v.a.

- Ziegele, Frank; Müller, Ulrich; Hüning, Lars: Anhaltspunkte für die Einführung von Studiengebühren in Deutschland: „lessons learnt“ aus den Erfahrungen in Großbritannien. Ergebnisse des Symposiums der Britischen Botschaft und des CHE Centrum für Hochschulentwicklung vom 16. März 2005 in Berlin, Gütersloh, Centrum für Hochschulentwicklung ([http://www.che.de/downloads/Studiengebuehren\\_Thesen\\_GB\\_2.pdf](http://www.che.de/downloads/Studiengebuehren_Thesen_GB_2.pdf));
- Ziegele, Frank: Tution Fees in Germany: Conditions, Approaches and Models, in: HRK Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.): German-Australian Conference on Higher Education Financing -Beiträge zur Hochschulpolitik 3/2004, Bonn, 2004, S. 106-122;
- Ziegele, Frank: Grundüberlegungen zu Studiengebühren: Chancen und Risiken, Rahmenbedingungen und die mangelnde Eignung der Gebühren für Langzeitstudierende, in: BuKoF (Hrsg.): Dokumentation der 13. Jahrestagung der Bundeskonferenz der Frauenbeauftragten und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen: Frauen fördern Hochschulen - Initiativen und Erfolge der BuKoF, 26.-28. September 2001, Bonn, 2002, S. 49-73;
- Ziegele, Frank: Studiengebühren als Option für autonome Hochschulen - ein Vorschlag für Eckpunkte einer Modellgestaltung, Gütersloh, 2001 ([http://www.che.de/downloads/Gebuehren\\_rektoren.pdf](http://www.che.de/downloads/Gebuehren_rektoren.pdf));
- Ziegele, Frank; Ederer, Peer; Kopf, Christian; Schuller, Phillip (Hrsg.): Umverteilung von unten nach oben durch gebührenfreie Hochschulausbildung, Arbeitspapier Nr. 26, Gütersloh, 2000 ([http://www.che.de/downloads/Materialien\\_gebuehrenfreie\\_HS\\_ausbildung.pdf](http://www.che.de/downloads/Materialien_gebuehrenfreie_HS_ausbildung.pdf));
- CHE und Stifterverband: InvestiF und GefoS Modelle der individuellen und institutionellen Bildungsfinanzierung im Hochschulbereich, Essen, 1999 ([http://www.che.de/downloads/inv\\_u\\_gefos.pdf](http://www.che.de/downloads/inv_u_gefos.pdf));
- CHE und Stifterverband: Modell für einen Beitrag der Studierenden zur Finanzierung der Hochschulen (Studienbeitragsmodell), Essen, 1998 (<http://www.che.de/downloads/Stgebmod.pdf>).

- *Sozialverträglichkeit und Spezialgruppenorientierung*: Wird die Einführung von Studienbeiträgen ausreichend flankiert durch Regelungen und Maßnahmen, die die Sozialverträglichkeit absichern und somit Risiken und Abschreckungseffekte minimieren? Wird bei der Gestaltung des Studienbeitragsmodells hinreichend auf die Bedürfnisse bestimmter („spezieller“) Gruppen von Studierenden Rücksicht genommen?
- *Konsistenz und Kalkulierbarkeit*: Wird die Akzeptanz der Reformen über die Kommunikation klarer Ziele und direkter Information befördert? Wird über Transparenz und Kalkulierbarkeit gewährleistet, dass Studierende und Studieninteressierte Höhe und Nutzen der Beiträge klar einschätzen und bewerten können?

In einem zweiten Schritt (Kapitel 4) werden die definierten Kriterien auf die vorliegenden gesetzlichen Regelungen angewandt; die Umsetzung wird **pro Kriterium bewertet**. Entsprechen die Rahmenbedingungen dem gesetzten Ideal, werden sie bezogen auf das Kriterium als „Best Law“ (+) bewertet. Weicht das Gesetz deutlich davon ab, erfolgt je nach Bedeutung und Tragweite der Abweichung eine Klassifizierung in die Gruppen „Worst Law“ (-) bzw. „Mittelfeld“ (0). In manchen Fällen entfällt aus inhaltlichen Gründen die mittlere Bewertungskategorie.

In einem dritten Schritt erfolgt eine **Gesamtbewertung**, die in übersichtlicherer Form die vorgenommenen Eingruppierungen in die drei Bewertungskategorien darstellt.

Im sechsten Kapitel werden aus den dargestellten Untersuchungsergebnissen konkrete **politische Empfehlungen** mit Blick auf eine Optimierung der rechtlichen Rahmenbedingungen abgeleitet.

#### Weitere methodische Hinweise:

- Die Untersuchung fokussiert auf Gebührenregelungen bezüglich **grundständiger Studiengänge** sowie **konsekutiver Masterstudiengänge**. Promotionsstudiengänge, weiterbildende Studiengänge, Seniorenstudium, Gasthörer, Schülerstudien, Gasthörerregelung etc. werden bewusst nicht in die Überlegungen mit einbezogen.
- Letztendlich ist natürlich die Ausgestaltung der Gebührenmodelle auf Hochschulebene entscheidend. Der Vergleich der rechtlichen Ausgangslage verschiedener Länder kann selbstverständlich über die **Qualität der Umsetzung** keine Aussagen treffen. Eine gute Gesetzeslage ist in diesem Sinne notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für eine gute Umsetzung „vor Ort“. Und nur die Qualität der gesetzlichen Ausgangsbasis wird im Folgenden betrachtet. Die tatsächliche Umsetzung „vor Ort“ kann ja auch erst nach der tatsächlichen Einführung und Implementierung untersucht werden.
- **Grundlage der Untersuchung** sind daher aus Gründen der Praktikabilität nur die normativen Grundlagen auf Landesebene, berücksichtigt werden also als Quellen v.a. Gesetzestexte und Kommentare zu Gesetzen sowie bereits erlassene und verfügbare Rechtsverordnungen. Die Art der verwendeten Rechtsgrundlagen kann dem Kapitel 7 entnommen werden.
- Es wurden die Regelungen bewertet, die unmittelbar mit Einführung der Gebühren greifen, etwaige Änderungen in der Zukunft blieben außer acht, selbst wenn sie bereits beschlossen sind. Damit wird jeweils der **zu Beginn der**

**Gebühreinführung geltende Stand**) bewertet. Veränderungsoptionen der Zukunft (z.B. in Hessen) werden nicht berücksichtigt.

- Die Einführung von Studienbeiträgen muss durch weitere Reformen flankiert werden, damit die Freiheit, Beiträge erheben zu können, nicht durch andere Einschränkungen konterkariert wird. Der **Gesamtreformstand** und die Flankierung durch komplementäre Reformen wird allerdings im vorliegenden Bericht konsequent ausgeblendet und nicht untersucht.
- Wesentliche **Regelungen der landeseigenen Darlehensmodelle** sind in den Gesetzesvergleich mit aufgenommen worden; diese werden jedoch nicht mit allen Feinheiten abgebildet. Hierzu sei auf den CHE-Studienkredit-Test verwiesen, der insgesamt 41 Kreditangebote (die auch die Studienbeitrags-/gebühren-Darlehen der Länder beinhalten) aus Sicht der Studierenden bewertet.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Langer, Markus F.; Müller, Ulrich; Rölle, Daniel: CHE-Studienkredit-Test Mai 2006 – Der aktuelle Vergleich von Studienkrediten des Centrums für Hochschulentwicklung, Gütersloh, Centrum für Hochschulentwicklung, Mai 2006 ([www.che-studienkredit-test.de](http://www.che-studienkredit-test.de))

### 3. Kriterienraster

#### 3.1 Dimension „Studierendenorientierung“

Grundfrage: Profitieren die Studierenden von der Einführung von Studienbeiträgen? Wie wird sichergestellt, dass die Einflussmöglichkeit der Studierenden auf die Verwendung der Mittel gewährleistet ist?

Leitbild: Im Sinne des Leistung-Gegenleistung-Prinzips müssen die Beiträge so verwendet werden, dass sie den Studierenden zugute kommen.

Auf allen Stufen der Studienbeitragseinführung und -verwaltung sollten die Interessen der Studierenden über entsprechende Einbindung und Mitbestimmungsrechte hinreichend berücksichtigt werden. Hochschulen sollten aber in der Frage, wie diese Studierendenorientierung sichergestellt wird, autonom sein. Insofern sollte der Gesetzgeber die Hochschulen auf die Einführung entsprechender Instrumente verpflichten, jedoch keine Detailregelungen vorschreiben.

Kriterium	Erläuterung	Bewertungsschema
a) Zweckbindung	Es sollte im Sinne des Leistung-/Gegenleistungsprinzips durch gesetzliche Vorkehrungen sichergestellt werden, dass die Nettoeinnahmen aus Studienbeiträgen hochschulintern ausschließlich so eingesetzt werden, dass sie den Studierenden zugute kommen, indem sie eine Verbesserung der Studiensituation ermöglichen (allgemeine Zweckbindung ohne detaillierte Angabe von Verwendungszwecken).	<p>Best Law: Die den Hochschulen zur Verfügung stehenden Netto-Einnahmen aus Studienbeiträgen dürfen nur zweckgebunden, d.h. zur Verbesserung der Lehre und Betreuung bzw. zur Expansion des tertiären Sektors eingesetzt werden.</p> <p>Mittelfeld: Die den Hochschulen zur Verfügung stehenden Netto-Einnahmen aus Studienbeiträgen dürfen nur zweckgebunden zur Erfüllung der Hochschulaufgaben (d.h. nicht zwingend zur Verbesserung) in der Lehre und Betreuung bzw. zur Expansion des tertiären Sektors eingesetzt werden.</p> <p>Worst Law: Es ist keine Zweckbindung gesetzlich geregelt, die sicherstellt, dass die Beitragseinnahmen ausschließlich zur Verbesserung der Lehre und Betreuung bzw. zur Expansion des tertiären Sektors eingesetzt werden.</p>
b) Beteiligung der Studierenden	Studierende wissen als „Betroffene“ am besten, wo die zusätzlichen Mittel sinnvoll in der Lehre/Betreuung etc.	Best Law: Die Hochschulen sind verpflichtet, die Studierenden an den Entscheidungen über die Mittelverwendung zu

	<p>eingesetzt werden sollten.</p> <p>Sie sollten daher in die Entscheidungen der Hochschule über die Mittelverwendung eingebunden werden.</p> <p>Die Verantwortung, wie das geschieht, sollte aber bei den Hochschulen liegen.</p> <p>Vorschriften, die über die allgemeine Forderung einer angemessenen Beteiligung hinausgehen, sind abzulehnen.</p>	<p>beteiligen, aber frei in der Art und Weise.</p> <p>Mittelfeld: Die Hochschulen sind verpflichtet, die Studierenden an den Entscheidungen über die Mittelverwendung zu beteiligen. Der Staat macht aber Vorschriften zum „wie“.</p> <p>Worst Law: Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, die Studierenden an den Entscheidungen über die Mittelverwendung zu beteiligen.</p>
--	--	--

### 3.2 Dimension „Finanzielle Effekte“

Grundfrage: Sind genügend Nettoeinnahmen erwartbar? Stellen die Einnahmen durch Studienbeiträge *zusätzliche* Mittel dar?

Leitbild: Studienbeiträge sollten einen spürbaren Effekt auf die Hochschulhaushalte haben, um Verbesserungen über den derzeit gültigen Standard hinaus zu erreichen.

Kriterium	Erläuterung	Bewertungsschema
a) Keine Kürzungen der Landesmittel	Die Finanzierung der Hochschulen wird nur verbessert, wenn keine staatlichen Kürzungen im Gegenzug stattfinden. Dies kann durch mehrjährige Finanzierungszusagen der Länder oder rechtlich bindende Formulierungen abgesichert werden.	<p>Best Law: Es existiert eine mehrjährige rechtlich bindende politische Zusage (z.B. Pakt oder explizite gesetzliche Regelung), die staatlichen Mittel nicht zu kürzen.</p> <p>Mittelfeld: Es existiert eine Zusage, die aber rechtlich vergleichsweise unverbindlich ist (kein expliziter Passus im Gesetz).</p> <p>Worst Law: Es existiert keine mehrjährige politische Zusage, die staatlichen Mittel nicht zu kürzen.</p>
b) Einnahmen sofort verfügbar	Um eine Adäquanz von Beiträgen und Leistungen zu gewährleisten ist sicherzustellen, dass erste Maßnahmen der Hochschulen sofort greifen können und die zahlenden Studierenden davon	<p>Best Law: Die Beitragseinnahmen stehen den Hochschulen unmittelbar zur Verfügung. Eine Vorfinanzierung ist gegeben.</p> <p>Mittelfeld: Die Beitragseinnahmen stehen</p>

	<p>profitieren. Daher muss ein unmittelbarer Mittelzufluss der Einnahmen gesichert sein, auch z.B. bei der Möglichkeit einer nachgelagerten Beitragszahlung. Eine Vorfinanzierung sollte schon für die ersten Beitragszahler eine Gegenleistung sicherstellen.</p>	<p>den Hochschulen unmittelbar zur Verfügung. Eine etwaige Vorfinanzierung ist Sache der Hochschulen.</p> <p>Worst Law: Die Beitragseinnahmen oder Teile davon stehen den Hochschulen mit Verzögerung zur Verfügung.</p>
c) Einnahmen voll für Hochschulen	<p>Eine bessere Finanzausstattung der Hochschulen für mehr Studienplätze und/oder bessere Qualität wird am besten erreicht, wenn die Hochschulbudgets durch Einnahmen aus Studienbeiträgen ausgeweitet werden, die Einnahmen also möglichst komplett den Hochschulen zugute kommen und nicht in den Staatshaushalt fließen („Sanierung des Staatshaushalts“).</p> <p>[Hinweis: Der Abzug für einen Ausfallfonds wird an anderer Stelle bewertet]</p>	<p>Best Law: Die Netto-Einnahmen aus Studienbeiträgen stehen den Hochschulen in voller Höhe zusätzlich zur Verfügung.</p> <p>Mittelfeld: Ein Teil der Netto-Einnahmen aus Studienbeiträgen wird in den Staatshaushalt umgeleitet und steht den Hochschulen nicht zur Verfügung.</p> <p>Worst Law: Die Nettoeinnahmen aus Studienbeiträgen stehen den Hochschulen nur mit deutlichen Abzügen Richtung Staatshaushalt zur Verfügung.</p>
d) Zahlungspflichten und -ausnahmen	<p>Die Beitragspflicht sollte zunächst allgemein für alle Studierenden und nicht nur für bestimmte Gruppen (Langzeitstudierende...) gelten; gesetzlich geregelte, landesweit einheitliche Ausnahmeregelungen mindern die Einnahmehöhe und gefährden damit das Ziel der Verbesserung der Studienqualität.</p> <p>[Hinweis: Bei der Bewertung werden nur staatlich vorgeschriebene, inhaltlich begründete Befreiungen berücksichtigt; Beitragsbefreiung bei Nichtnutzung der Leistungen der Hochschule (z.B. Urlaubssemester, Studienzzeit im Ausland, praktisches</p>	<p>Best Law: Die Hochschulen werden prinzipiell ermächtigt, von allen Studierenden Studienbeiträge erheben zu können.</p> <p>Mittelfeld: Die Einnahmen aus Studienbeiträgen werden durch verpflichtende Befreiungsregelungen gemindert. Die Hochschulen können von manchen Personengruppen keine Studienbeiträge erheben, so dass die Einnahmen verringert werden.</p> <p>Worst Law: Die Einnahmen aus Studienbeiträgen werden durch umfangreiche verpflichtende Befreiungsregelungen erheblich gemindert. Die</p>

	<p>Studiensemester) sowie bei gegenseitigen Befreiungen zweier Hochschulen aufgrund eines Abkommens werden hier nicht berücksichtigt. Ebenso bleiben die für sinnvoll erachteten Befreiungen für Studierende mit Kindern, behinderte oder chronisch kranke Studierende sowie Studierende, die Angehörige pflegen, außer Betracht.]</p>	<p>Hochschulen können von einigen Personengruppen keine Studienbeiträge erheben, so dass die Einnahmen spürbar verringert werden.</p>
<p>e) Finanzierung der Deckelung der Gesamtdarlehensschuld</p>	<p>Das soziale Ziel der Deckelung der Gesamtdarlehenssumme sollte als besondere durch den Staat gesetzte sozialpolitische Förder- und Befreiungsmaßnahme auch vom Staat finanziert werden, da ansonsten die Nettoeinnahmen spürbar vermindert werden.</p>	<p>Best Law: Es entsteht durch die Deckelung der Darlehenssumme (für Beiträge und BAföG-Rückzahlungsverpflichtung) keine Verminderung der Nettoeinnahmen, da der Staat die für dafür anfallenden Kosten übernimmt.</p> <p>Mittelfeld: -</p> <p>Worst Law: Es entsteht durch die Deckelung der Darlehenssumme (für Beiträge und BAföG-Rückzahlungsverpflichtung) deutliche Verminderung der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Mittel, da der Staat eine Obergrenze setzt und die dafür anfallenden Kosten nicht übernimmt.</p>

### 3.3 Dimension „Autonomie, Wettbewerb“

**Grundfrage:** Entsteht zwischen den Hochschulen Wettbewerb durch Autonomie bei der Erhebung und Gestaltung der Studienbeiträge? Werden Leistungsanreize geschaffen und die Profilierung unterstützt?

**Leitbild:** Der Staat sollte sich auf Rahmenseetzungen beschränken und den Hochschulen Gestaltungsspielräume lassen. Der Staat sollte die Grundregeln für den Wettbewerb zwischen den Hochschulen bestimmen, aber nicht das System im Detail diktieren oder regulieren. Die Regelungen zur Vereinnahmung und Verausgabung von Studienbeiträgen müssen den Hochschulen Spielräume für wettbewerbsorientiertes Verhalten lassen. Die Beitragsregelungen müssen Leistungsanreize für alle Beteiligten beinhalten: für die Studierenden zu rationaler Studienplanung, für die Hochschulen zu guter Betreuung, arbeitsmarktgerechter Ausbildung und studierendenfreundlichem Verhalten.

Kriterium	Erläuterung	Bewertungsschema
a) Entscheidung über „das Ob“	Die Entscheidung über die Erhebung von Studienbeiträgen muss allein bei den Hochschulen liegen.	Best Law: Es besteht keine Pflicht, aber die Möglichkeit zur Erhebung von Studienbeiträgen.  Mittelfeld: -  Worst Law: Es besteht eine Pflicht zur Erhebung von Studienbeiträgen.
b) Entscheidung über die Beitragshöhe	Die Entscheidung über die Höhe der Studienbeiträge muss allein bei den Hochschulen liegen.	Best Law: Die Hochschulen können die Höhe der Studienbeiträge frei festlegen.  Mittelfeld: Die Hochschulen können Studienbeiträge innerhalb einer gewissen Bandbreite festsetzen.  Worst Law: Die Höhe der Studienbeiträge ist landesweit einheitlich festgelegt.
c) Binnendifferenzierung möglich	Die Hochschulen sollten pro Studienangebot entscheiden können, ob Studienbeiträge erhoben werden und in welcher Höhe.	Best Law: Die Hochschule kann für unterschiedliche Studienangebote differenziert über Beitragseinführung <u>und</u> -höhe entscheiden.  Mittelfeld: Die Hochschule kann für unterschiedliche Studienangebote differenziert über Beitragseinführung <u>oder</u> -höhe entscheiden.

		<p>Worst Law: Die Entscheidung der Hochschule über Beitragseinführung und -höhe muss undifferenziert hochschulweit gelten.</p>
d) Phasendifferenzierung möglich	<p>Die Hochschulen sollten für verschiedene Studienphasen differenzierte Studienbeiträge erheben können. Z.B. sollte die Möglichkeit, die ersten ein-zwei Semester als unentgeltliche Orientierungsphase zu gestalten, gegeben sein.</p>	<p>Best Law: Die Hochschule kann für unterschiedliche Studienphasen differenziert über Beitragseinführung <u>und</u> -höhe entscheiden.</p> <p>Mittelfeld: Die Hochschule kann für unterschiedliche Studienphasen differenziert über Beitragseinführung <u>oder</u> -höhe entscheiden.</p> <p>Worst Law: Die Entscheidung der Hochschule über Beitragseinführung und -höhe muss undifferenziert hochschulweit gelten.</p>
e) Entscheidung über Verwendung der Einnahmen	<p>Der Einsatz der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen sollte grundsätzlich zur Verbesserung der Lehre und Betreuung bzw. zur Expansion des tertiären Sektors zur Verfügung stehen (s.o.), die genaue Verwendung sollte aber in der Entscheidung der Hochschule liegen. Eine weitergehende und detaillierte Zweckbindung der Beiträge (oder eines Teiles derselben) ist nicht sinnvoll.</p>	<p>Best Law: Für die den Hochschulen zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen aus Studienbeiträgen existieren keine detaillierten Zweckbindungen (ausgenommen eine globale Zweckbindung Richtung Studierendennutzen s.o.).</p> <p>Mittelfeld: Für Teile der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen aus Studienbeiträgen existieren Vorgaben zur Verwendung / Zweckbindungen.</p> <p>Worst Law: Für große Teile der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Nettoeinnahmen aus Studienbeiträgen existieren Vorgaben zur Verwendung / Zweckbindungen.</p>
f) Entscheidung über individuelle Befreiungen	<p>Hochschulen sollten autonom Befreiungen für einzelne Studierende oder bestimmte Personengruppen („Freiplätze“ aus sozialen Gründen bzw. für</p>	<p>Best Law: Die Hochschulen können Ausnahmen von der Zahlungspflicht / Befreiungen für einzelne Studierende und bestimmte Personengruppen vorsehen. Sie sind frei in der</p>

	Leistungsstarke) vorsehen können.	<p>Gestaltung.</p> <p>Mittelfeld: Die Hochschulen können Ausnahmen von der Zahlungspflicht / Befreiungen für einzelne Studierende und bestimmte Personengruppen vorsehen. Vorschriften schränken die Gruppen aber ein und beeinträchtigen die Gestaltungsspielräume der Hochschulen.</p> <p>Worst Law: Die Hochschulen können selbst keine Ausnahmen von der Zahlungspflicht / Befreiungen für einzelne Studierende und bestimmte Personengruppen vorsehen. Befreiungen werden vom Staat durch abschließende Kataloge der Befreiungstatbestände vorgegeben.</p>
g) Kapazitätsneutralität	Die rechtlichen Regelungen sollten die Kapazitätsneutralität der aus Beiträgen geschaffenen Stellen sicherstellen, dadurch Qualitätssteigerungen ermöglichen und Unsicherheiten für die Hochschule über die Spielräume beim Mitteleinsatz vermeiden.	<p>Best Law: Die Kapazitätsneutralität wird im Gesetz sichergestellt.</p> <p>Mittelfeld: Die Kapazitätsneutralität wird im Gesetz implizit sichergestellt (d.h. sie wird z.B. nur in der Erläuterung oder Begründung eines Gesetzentwurfs festgehalten).</p> <p>Worst Law: Die Kapazitätsneutralität wird im Gesetz nicht sichergestellt.</p>
h) Rechenschaftspflicht (Controlling der Beitragsverwendung)	Die Berichtspflicht der Hochschulen sollte nicht nur den Nachweis der Verwendung der Beitragseinnahmen (aber nicht zu detailliert, um einen Globalhaushalt nicht zu konterkarieren) umfassen. Hochschulen sollten darüber hinaus explizit rechenschaftspflichtig bezüglich der <i>Ergebnisse</i> in der Lehre und Studium (Betreuungsrelation, Ausstattung, Qualität in der Lehre...) sein.	<p>Best Law: Die Hochschulen sind verpflichtet, dem Staat neben dem Nachweis der Verwendung der Beitragseinnahmen ergebnisorientiert über die Ergebnisse und Wirkungen des Einsatzes der Beitragseinnahmen zu berichten.</p> <p>Mittelfeld: Die Hochschulen sind verpflichtet, dem Staat die Verwendung der Beitragseinnahmen nachzuweisen.</p>

		Worst Law: Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, dem Staat die Verwendung der Beitragseinnahmen bzw. die Verbesserungen/Ergebnisse nachzuweisen.
--	--	---

### **3.4 Dimension „Sozialverträglichkeit und Spezialgruppenorientierung“**

Grundfrage: Wird die Einführung von Studienbeiträgen ausreichend flankiert durch Regelungen und Maßnahmen, die die Sozialverträglichkeit absichern und somit Risiken und Abschreckungseffekte minimieren?

Wird bei der Gestaltung des Rahmens für die Studienbeitragsmodelle hinreichend auf die Bedürfnisse bestimmter („spezieller“) Gruppen von Studierenden Rücksicht genommen?

Leitbild: Hochschulen waren seit jeher auch für Studierende mit Handicap, für Alleinerziehende und junge Familien im Teilzeitstudium, für internationale Studierende (auch aus Schwellen- und Entwicklungsländern), für Berufstätige im Teilzeitstudium etc. offen. Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und zur Ausschöpfung des vorhandenen Potenzials sollte diese „Offenheit“ durch Studienbeiträge nicht gefährdet werden. Ausgehend von den jeweils spezifischen Problemen der Gruppen müssen – bei Offenheit für weitergehende Befreiungen, über die die Hochschulen in Abhängigkeit vom ihrem Profil autonom entscheiden können – Lösungen im Gesetz oder in begleitenden Regelungen verankert sein. Es sollen trotz Studienbeiträgen gleiche Zugangschancen für alle Studieninteressenten unabhängig von deren materieller Lage bestehen (auch keine psychologischen Barrieren). Jeder, der die fachlichen und formalen Voraussetzungen erfüllt, sollte unabhängig von seinen finanziellen Möglichkeiten studieren können.

<b>Kriterium</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Bewertungsschema</b>
a) Berücksichtigung der Interessen besonderer Gruppen	Grundsätzlich sollte die Regelung bezüglich Befreiungen bzw. Ermäßigungen in die Verantwortung der Hochschulen gelegt werden. Die Berücksichtigung der Interessen dreier besonderer Gruppen sollten jedoch staatlicherseits vorgeschrieben werden: Die Befreiung <ul style="list-style-type: none"> <li>• behinderter, chronisch oder schwer kranker Studierender</li> <li>• von Studierenden, die Kinder betreuen</li> <li>• von Studierenden, die</li> </ul>	Best Law: Die genannten Gruppen werden von Studienbeiträgen freigestellt.  Mittelfeld: Die genannten Gruppen können von Studienbeiträgen freigestellt werden (Kann-Regelung).  Worst Law: Die genannten Gruppen werden von Studienbeiträgen nicht staatlicherseits von Beiträgen freigestellt.

	<p>Angehörige pflegen. Die strittige Frage, ob die Befreiung das ganze Studium umfassen sollte oder ob nur die studienzeitverlängernde Wirkung der besonderen Situation abgefangen werden sollte, wird hier ausgeblendet und fließt nicht in die Bewertung ein.</p>	
b) Eignung für Teilzeitstudium	<p>Für Teilzeitstudierende sollten adäquate Regelungen getroffen werden (angepasste Gebührenhöhe durch Teilzeitstudierenden-Status oder generell Abrechnung pro Credit)</p>	<p>Best Law: Die Bedürfnisse von Teilzeitstudierenden werden angemessen berücksichtigt.</p> <p>Mittelfeld: Die Bedürfnisse von Teilzeitstudierenden werden thematisiert, aber nicht umfassend oder abschließend geregelt (z.B. nur als Kann-Vorschrift).</p> <p>Worst Law: Die Bedürfnisse von Teilzeitstudierenden werden nicht angemessen berücksichtigt.</p>
c) Nachlagerung der Beiträge	<p>Studienbeiträge sollten neben der Möglichkeit der Direktzahlung in einer „nachgelagerten“ Form angeboten werden, d.h. Studierende, die die Beiträge nicht aufbringen können, sollten erst als Absolventen Rückzahlungsverpflichtungen haben. Es geht hier also ausschließlich um den Zeitpunkt der Zahlung.</p>	<p>Best Law: Über Darlehen oder einen „umgekehrten Generationenvertrag“ ist den Studierenden eine Nachlagerung der Beitragszahlungen möglich.</p> <p>Mittelfeld: Eine Nachlagerung der Beitragszahlung ist verpflichtend, nicht als Option vorgesehen.</p> <p>Worst Law: Eine Nachlagerung der Beitragszahlungen ist nicht vorgesehen.</p>
d) Vermeidung von Mobilitätshemmnissen (Incoming)	<p>Um Mobilitätshemmnisse ausländischer Studierender (insbesondere Nicht-EU-Studierender) zu vermeiden und die Hochschulen international attraktiv zu halten, sollte auch für alle ausländischen Studierenden die Beitragspflicht immer mit einem Darlehensanspruch (oder einer anderen Form der Nachlagerung) gekoppelt</p>	<p>Best Law: Für alle ausländischen Studierenden, die Beiträge entrichten müssen, existiert eine Option der Nachlagerung der Beitragszahlung.</p> <p>Mittelfeld: Für bestimmte ausländische (z.B. EU-) Studierende, die Beiträge entrichten müssen, existiert eine Option der</p>

	sein.	<p>Nachlagerung der Beitragszahlung.</p> <p>Worst Law: Für die meisten ausländischen Studierenden, die Beiträge entrichten müssen, existiert keine Option der Nachlagerung der Beitragszahlung.</p>
e) Einkommensabhängigkeit	<p>Die Rückzahlungsraten des Beitragsdarlehens müssen im Vergleich zum Einkommen in einer akzeptablen Höhe liegen. Die Rückzahlung sollte daher variabel am Absolventeneinkommen ausgerichtet werden bzw. vom Darlehensnehmer entsprechend gewählt werden können (als Prozentsatz des Einkommens oder über definierte Beträge bzw. Wahlmöglichkeiten zwischen versch. Annuitäten) und in jedem Falle nicht pauschal festgelegt werden („übliches“ Darlehen mit Zins und Tilgung). Eine Änderung des Tilgungsplans sollte kurzfristig und unbürokratisch möglich sein, um rasch auf veränderte Lebensbedingungen reagieren zu können.</p>	<p>Best Law: Eine explizite Einkommensabhängigkeit der Rückzahlungshöhe des Darlehens liegt vor (automatisiert oder vom Darlehensnehmer selbst gestaltbar).</p> <p>Mittelfeld: Einkommensabhängigkeit ist möglich, muss aber erst ausgehandelt werden.</p> <p>Worst Law: Es liegt keine Einkommensabhängigkeit der Rückzahlungshöhe vor.</p>
f) Sozialcontrolling	<p>Es sollte ein System aufgebaut werden, welches Daten und Informationen über die Entwicklung der sozialen Situation der Studierenden erhebt und auswertet, um laufend die Wirkung der Studienbeiträge auf den Hochschulzugang und die Sozialverträglichkeit zu prüfen.</p>	<p>Best Law: Ein Sozialcontrolling-System ist vorgesehen, welches die Auswirkungen des Beitragsmodells auf die soziale Situation und Zusammensetzung der Studierenden laufend untersucht und darüber berichtet.</p> <p>Mittelfeld –</p> <p>Worst Law: Es werden keine Verfahren/Instrumente installiert, um die Auswirkungen des Beitragsmodells auf die soziale Situation und Zusammensetzung der Studierenden laufend zu untersuchen.</p>

g) Sozialverträglichkeit auch in Hochschulverantwortung	<p>Ähnlich wie in England („Office for Fair Access“) sollten die Hochschulen verpflichtet werden, über Stipendien und aktive Informationspolitik dazu beizutragen, Studierende aus den ärmsten Bevölkerungsschichten zu gewinnen und den offenen Hochschulzugang unabhängig vom Herkunftshaushalt zu sichern.</p> <p>Das Gesetz sollte hier ein Signal setzen, dass die Hochschulen mit in der Verantwortung stehen und Sozialverträglichkeit herzustellen nicht nur Aufgabe des Staates ist.</p>	<p>Best Law: Die Hochschulen sind verpflichtet, in eigener Regie (zusätzliche) Aktivitäten zu gestalten, die den offenen Hochschulzugang unabhängig vom Herkunftshaushalt sichern.</p> <p>Mittelfeld: -</p> <p>Worst Law: Die Hochschulen sind gesetzlich nicht verpflichtet, in eigener Regie (zusätzliche) Aktivitäten zu gestalten, die den offenen Hochschulzugang unabhängig vom Herkunftshaushalt sichern.</p>
---	---	--

### **3.5 Dimension „Konsistenz und Kalkulierbarkeit“**

Grundfrage: Wird die Akzeptanz der Reformen über die Kommunikation klarer Ziele und direkter Information befördert? Wird über ein konsistentes Gesamtmodell Transparenz und Kalkulierbarkeit gewährleistet, so dass Studierende und Studieninteressierte Höhe und Nutzen der Beiträge klar einschätzen und bewerten können?

Leitbild: Die Einführung von Studienbeiträgen sollte explizit mit inhaltlichen Zielen begründet werden, an denen sich die Umsetzung orientieren muss. Über die Kommunikation klarer Ziele wird die Akzeptanz der Reformen befördert. Nur so existiert auch ein Maßstab, an dem sich der Erfolg der Einführung von Studienbeiträgen messen lassen kann. Dazu ist nötig, dass der tatsächliche „Preis“ verlässlich und klar ist. Jeder Studierende soll genau wissen, was auf ihn zukommt, um irrationalen Befürchtungen keinen Raum zu lassen. Kosten und Nutzen müssen für den Einzelnen deutlich werden, um eine rationale, informationsbasierte Studienentscheidung zu ermöglichen.

<b>Kriterium</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Bewertungsschema</b>
a) Zielorientierung	<p>Die für die Studierenden geschaffene Art der Gegenleistung sollte explizit formuliert werden.</p> <p>Die Einführung von Studienbeiträgen sollte auf der Basis einer klaren und überzeugenden Zielformulierung geschehen; die Begründung und</p>	<p>Best Law: Es liegt eine klare und widerspruchsfreie Aussage vor, was mit der Einführung von Studienbeiträgen erreicht werden soll.</p> <p>Mittelfeld: Es liegen keine expliziten oder unklaren Aussagen vor, was mit der Einführung von</p>

	Zielrichtung der Einführung sollte explizit deutlich gemacht und aktiv kommuniziert werden.	Studienbeiträgen erreicht werden soll.  Worst Law: Es liegen unklare und evtl. nicht ganz widerspruchsfreie Aussagen vor, was mit der Einführung von Studienbeiträgen erreicht werden soll.
b) Kalkulierbarkeit des Beitragsvolumens	Wird den Studierenden Planungssicherheit über die Beitragshöhe bis zum nächsten Abschluss gegeben oder besteht das Risiko einer Beitragserhöhung innerhalb der Studienphase?	Best Law: Die Hochschulen sind verpflichtet, den Studierenden eine Beitragshöhe bis zum nächsten Abschluss (z.B. BA/MA) zu garantieren.  Mittelfeld: -  Worst Law: Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, den Studierenden eine Beitragshöhe bis zum nächsten Abschluss (z.B. BA/MA) zu garantieren.
c) Vermeidung eines Gebührendschungels	Schon derzeit wird eine Vielzahl von Gebühren und Beiträgen durch die Hochschulen erhoben. Mit Einführung allgemeiner Studienbeiträge sollten diese Einzelgebühren (z.B. für Computernutzung, Labore, Verwaltungsgebühr ...) abgelöst und in einen Gesamtbetrag integriert werden. Insbesondere müssen evtl. bestehende Langzeitgebührenregelungen abgeschafft werden.	Best Law: Das Gesetz enthält Regelungen oder Anreize, die dazu beitragen, vorhandene Gebühren und Beiträge in einen Gesamtbeitrag zu integrieren.  Mittelfeld: -  Worst Law: Das Gesetz enthält keine Regelungen oder Anreize, die dazu beitragen, vorhandene Gebühren und Beiträge in einen Gesamtbeitrag zu integrieren und/oder es werden mehrere Gebührendsysteme (z.B. allgemeine und Langzeitgebühren) weiter parallel geführt.

## 4. Bewertung der Beitragsregelungen

### 4.1 Dimension „Studierendenorientierung“

<p><b>a) Zweckbindung:</b> Es sollte im Sinne des Leistung-/Gegenleistungsprinzips durch gesetzliche Vorkehrungen sichergestellt werden, dass die Nettoeinnahmen aus Studienbeiträgen hochschulintern ausschließlich so eingesetzt werden, dass sie den Studierenden zugute kommen, indem sie eine Verbesserung der Studiensituation ermöglichen (allgemeine Zweckbindung ohne detaillierte Angabe von Verwendungszwecken)</p>		
Bundesland	Gesetzliche Regelung (Quelle)	Bewertung
BW	Zweckbindung der Einnahmen für die Erfüllung der Hochschulaufgaben in Studium und Lehre (Landeshochschulgebührengesetz § 4 Abs. 1), nicht aber gesetzlich definierter Zweck zur „Verbesserung“ der Studienbedingungen.	0
BY	Die Studienbeiträge dienen zur Verbesserung der Studienbedingungen (BayHSchG, Art. 71 Abs. 1 Satz 1). Genauer spezifiziert in Drs. 15/4396, Kommentar zu Art. 71, Abs. 1, Satz 1).	+
HE	Zweckbindung der Einnahmen zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG §1 Abs. 2).	+
HH	Zweckbindung „zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre“ (Studienfinanzierungsgesetz § 6 b, Abs. 9), nicht aber gesetzlich definierter Zweck zur „Verbesserung“ der Studienbedingungen. Genauer spezifiziert nur in Abschnitt 4.1 der „Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft“ (Drs. 18/3860): „insbesondere für die Verbesserung des Betreuungsverhältnisses zwischen Studierenden und Lehrenden und zusätzlichen Tutorien sowie eine bessere Ausstattung und Unterhaltung der studentisch genutzten Infrastruktur wie z.B. Gebäude, Bibliotheken, Laborplätze oder Inneneinrichtungen“.	0
NI	Zweckbindung der Beitragseinnahmen für „die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen“ (Zukunftsvertrag § 1D) bzw. „für das lehrbezogene fachliche Leistungsangebot des Lehreinheiten und zentralen Einrichtungen sowie für Lehr- und Lernmaterialien“ (NHG § 11 Abs 1 Satz 1); genauer spezifiziert in NHG §11 Abs. 1 Satz 3: „insbesondere“ Verbesserung des Betreuungsverhältnisses, Angebot zusätzlicher Tutorien, Verbesserung der Ausstattung der Bibliotheken, Lehr- und Laborräume.  Hinweis: Die Verwendung der Einnahmen aus Studiengebühren der Langzeitstudierenden ist dagegen offen und wird in einer Zielvereinbarung geregelt (NHG § 13 Abs. 2 Satz 1 und 3) – hier	+

	werden aber nur die allgemeinen Studienbeiträge bewertet.	
NW	Zweckbindung für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen (sowie für die Zahlungen an den Ausfallfonds) (HFGG, Artikel 2 § 2 Abs 1 und 2).	+
SL	Zweckbindung „zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre“ (Gesetzentwurf, Artikel 1: Hochschulgebührengesetz § 4 (neu) Abs. 1) bzw. Gesetzentwurf, Artikel 2: UG § 8 (neu) Abs. 2).	+

**b) Beteiligung der Studierenden:** Studierende wissen als „Betroffene“ am besten, wo die zusätzlichen Mittel sinnvoll in der Lehre/Betreuung etc. eingesetzt werden sollten. Sie sollten daher in die Entscheidungen der Hochschule über die Mittelverwendung eingebunden werden. Die Verantwortung, wie das geschieht, sollte aber bei den Hochschulen liegen. Vorschriften, die über die allgemeine Forderung einer angemessenen Beteiligung hinausgehen, sind abzulehnen.

Bundesland	Gesetzliche Regelung (Quelle)	Bewertung
BW	Über die Verwendung der Einnahmen ist „im Benehmen mit einer Vertretung der Studierenden zu entscheiden“ (Landeshochschulgebührengesetz § 4 Abs. 1).	+
BY	Beteiligung ist „in angemessener Weise“ vorgeschrieben (BayHSchG, Art. 71 Abs. 2 Satz 1).	+
HE	Die Studierenden sind zu beteiligen (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG §1 Abs. 2).	+
HH	Von einer Beteiligung der Studierenden wird „ausgegangen“ (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Drs. 18/3860, S. 11, Abschnitt 11.7; ähnlich Frage 11 in „Häufig gestellte Fragen“), sie wird aber nicht gesetzlich festgeschrieben.	-
NI	Eine Beteiligung der Studierenden wird gesetzlich im Zusammenhang mit Studienbeiträgen nicht geregelt.	-
NW	Eine Beteiligung der Studierenden wird gesetzlich im Zusammenhang mit Studienbeiträgen nur über deren Mitwirkung bei einem Prüfungsgremium, das die Qualität der Lehr- und Studienorganisation überprüft (HFGG, Artikel 2 § 11; gemeint sind Empfehlungen zur sog. „Geld-zurück-Garantie“) im Detail staatlich geregelt. Damit ist aber eine Beteiligung der Studierenden bei der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen nicht gesichert.	-
SL	Die Studierenden sind bei der Entscheidung über die Verwendung angemessen zu beteiligen (Gesetzentwurf, Artikel 1: Hochschulgebührengesetz § 4 Abs. 2).	+

## 4.2 Dimension „Finanzielle Effekte“

<b>a) Keine Kürzungen der Landesmittel:</b> Die Finanzierung der Hochschulen wird nur verbessert, wenn keine staatlichen Kürzungen im Gegenzug stattfinden. Dies kann durch mehrjährige Finanzierungszusagen der Länder oder rechtlich bindende Formulierungen abgesichert werden.		
<b>Bundesland</b>	<b>Gesetzliche Regelung (Quelle)</b>	<b>Bewertung</b>
BW	Die Einnahmen stehen zusätzlich zur Verfügung (Ministerratsbeschlüsse vom 1. Februar und 6. September 2005; vgl. Gesetzentwurf S. 39 und Modell für Studiengebühren, S. 1), es existiert aber kein entsprechender expliziter Passus im Gesetz. Es existiert ein „Solidarpakt“ zwischen der Landesregierung und den Universitäten, der aber 2006 ausläuft.	0
BY	Die Einnahmen stehen zusätzlich zur Verfügung (BayHSchG, Art. 71 Abs. 1 Satz 1 im Vergleich mit Themenblätter, S. 9, Absatz 1); das „Innovationsbündnis Hochschule 2008“ sichert die Zuwendungshöhe bis 2008 (Rede 18. Mai 2006, S. 9f, vgl. § 5 des Innovationsbündnisses).	+
HE	Die Einnahmen stehen zusätzlich zur Verfügung (Gesetzentwurf, Begründung S. 11). Das Volumen der staatlichen Finanzierung ist durch den Hochschulpakt bis 2010 festgeschrieben.	+
HH	Zusage, dass Einnahmen aus Studiengebühren „zusätzlich“ zur Verfügung stehen (Studienfinanzierungsgesetz § 6 b, Abs. 9). Der Zukunftspakt („Qualität und Innovation für die Hamburger Wissenschaft“) läuft 2006 aus, die Mittel wurden jedoch in den Doppelhaushalt 2007/08 überrollt.	+
NI	Der „Zukunftsvertrag“ sichert die Zuwendungshöhe bis 2010; Studienbeiträge sind „zusätzliche Einnahmen“ (Zukunftsvertrag, § 1D) als „Drittmittel“ (Zukunftsvertrag § 5 Abs. 2).	+
NW	Die Einnahmen aus Studienbeiträgen stehen zusätzlich zur Verfügung (HFGG, Einleitung, S. 2; Begründung, S. 25). Dazu existiert ein Entschließungsantrag des Landtages (vgl. Drs. 14/1443). Es existiert aber kein entsprechender expliziter Passus im Gesetz.	0
SL	Die Einnahmen stehen zusätzlich zur Verfügung (Gesetzentwurf, Artikel 1: Hochschulgebührengesetz § 4 (neu) Abs. 1) bzw. Artikel 2: UG § 8 Abs. 2 in Zusammenhang mit S.1; vgl. auch Kommentar in Gesetzentwurf, S: 28). Es existiert ein entsprechender Pakt.	+

<b>b) Einnahmen sofort verfügbar:</b> Um eine Adäquanz von Beiträgen und Leistungen zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass erste Maßnahmen der Hochschulen sofort greifen können und die zahlenden Studierenden davon profitieren. Daher muss ein unmittelbarer Mittelzufluss der Einnahmen gesichert sein, auch z.B. bei der Möglichkeit einer nachgelagerten Beitragszahlung. Eine Vorfinanzierung sollte schon für die ersten Beitragszahler eine Gegenleistung sicherstellen.		
<b>Bundesland</b>	<b>Gesetzliche Regelung (Quelle)</b>	<b>Bewertung</b>
BW	Die Einnahmen sind sofort verfügbar (Ausnahme: gestundete Beiträge, wenn eine Hochschule entsprechend entscheidet – hier nicht negativ bewertet).	0
BY	Die Einnahmen stehen sofort zur Verfügung (BayHSchG, Art. 71 Abs. 1 Satz 1 im Vergleich mit Themenblätter, S. 9, Absatz 1 und S. 11 Abs. 8.2).	0
HE	Die Einnahmen sind sofort verfügbar.	0
HH	Die Einnahmen sind sofort verfügbar (Ausnahme: gestundete Beiträge, wenn eine Hochschule entsprechend entscheidet – hier nicht negativ bewertet).	0
NI	Die Einnahmen sind sofort verfügbar.	0
NW	Die Einnahmen sind sofort verfügbar.	0
SL	Die Einnahmen sind sofort verfügbar (Ausnahme: gestundete Beiträge, wenn eine Hochschule entsprechend entscheidet – hier nicht negativ bewertet). Anfang 2007 erhalten die Hochschulen sogar rund sechs Millionen Euro zur Verbesserung der Studienbedingungen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Studierenden bereits zu Beginn der Gebührenpflicht im Wintersemester 2007/2008 von den verbesserten Studienbedingungen profitieren.	+

**c) Einnahmen voll für Hochschulen:** Eine bessere Finanzausstattung der Hochschulen für mehr Studienplätze und/oder bessere Qualität wird am besten erreicht, wenn die Hochschulbudgets durch Einnahmen aus Studienbeiträgen ausgeweitet werden, die Einnahmen also möglichst komplett den Hochschulen zugute kommen und nicht in den Staatshaushalt fließen („Sanierung des Staatshaushalts“).

[Hinweis: Der Abzug für einen Ausfallfonds wird an anderer Stelle bewertet]

Bundesland	Gesetzliche Regelung (Quelle)	Bewertung
BW	Die Einnahmen stehen den Hochschulen zur Verfügung.	+
BY	Die Einnahmen stehen den Hochschulen zur Verfügung.	+
HE	Die Einnahmen aus Studienbeiträgen stehen den Hochschulen zur Verfügung.  Hinweis: eine Ausnahme stellen die Langzeitstudienbeiträge dar (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 1 Abs. 2), von denen die Hochschulen nur 10 % erhalten (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG §1 Abs. 3) – hier werden aber nur die allgemeinen Studienbeiträge bewertet. Die Einnahmen aus den Langzeitstudienbeiträgen werden genutzt, im Landeshaushalt den Hochschulpakt zu sichern (Gesetzentwurf, S. 14, Begründung zu § 1 Absatz 2).	+
HH	Die Einnahmen stehen den Hochschulen zur Verfügung.	+
NI	Die Einnahmen aus Studienbeiträgen stehen den Hochschulen zur Verfügung. [Hinweis: Die Einnahmen der Studiengebühren der Langzeitstudierenden stehen den Hochschulen nur zum Teil und indirekt zur Verfügung (NHG § 13 Abs. 2 Satz 1) – hier werden aber nur die allgemeinen Studienbeiträge bewertet.]	+
NW	Die Einnahmen stehen den Hochschulen zur Verfügung.	+
SL	Die Einnahmen stehen den Hochschulen zur Verfügung.	+

**d) Zahlungspflichten und –ausnahmen:** Die Beitragspflicht sollte zunächst allgemein für alle Studierenden und nicht nur für bestimmte Gruppen (Langzeitstudierende...) gelten; zahlreiche – gesetzlich geregelte – landesweit einheitliche Ausnahmeregelungen mindern die Einnahmehöhe und gefährden damit das Ziel der Verbesserung der Studienqualität.

Hinweis: Bei der Bewertung werden nur staatlich vorgeschriebene, inhaltlich begründete Befreiungen berücksichtigt; Beitragsbefreiung bei Nichtnutzung der Leistungen der Hochschule (z.B. Urlaubssemester, Studienzeit im Ausland, praktisches Studiensemester) sowie bei gegenseitigen Befreiungen zweier Hochschulen aufgrund eines Abkommens werden hier nicht berücksichtigt. Ebenso bleiben die für sinnvoll erachteten Befreiungen für Studierende mit Kindern, behinderte oder chronisch kranke Studierende sowie Studierende, die Angehörige pflegen, hier außer Betracht.

Bundesland	Gesetzliche Regelung (Quelle)	Bewertung
BW	Die Hochschulen können (abgesehen von den o.g. Ausnahmen) von allen Studierenden Beiträge erheben abgesehen von Studierenden, die mind. zwei Geschwister haben, die Studiengebühren entrichten oder entrichtet haben (Landeshochschulgebührengesetz, § 6 Abs. 1).	0
BY	Die Hochschulen können (abgesehen von den o.g. Ausnahmen) von allen Studierenden Beiträge erheben abgesehen von Studierenden, deren Unterhaltsverpflichtete für mind. drei Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten (BayHSchG, Art. 71 Abs. 5 Satz 2).	0
HE	Die Hochschulen können (abgesehen von den o.g. Ausnahmen) von allen Studierenden Beiträge erheben (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 2).	+
HH	Die Hochschulen können (abgesehen von den o.g. Ausnahmen) von allen Studierenden Beiträge erheben.	+
NI	Die Hochschulen können (abgesehen von den o.g. Ausnahmen) von allen Studierenden Beiträge erheben abgesehen von Studierenden,... <ul style="list-style-type: none"> <li>• die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen (nur wenn nicht dafür beurlaubt, nur bis 2 Semester) (NHG § 11 Abs. 2 Satz 1)</li> <li>• die ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Stipendium erhalten (NHG § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 in Verbindung mit NHG § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8)</li> </ul>	0

NW	<p>Die Hochschulen können (abgesehen von den o.g. Ausnahmen) von allen Studierenden Beiträge erheben abgesehen von Studierenden,...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Gremien oder Organen der Hochschule, der Selbstverwaltung oder der Studentenwerke mitwirken (Ermäßigung oder Befreiung bis max. 2 Semester),</li> <li>• die das Amt der Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen (Ermäßigung oder Befreiung bis max. 2 Semester) (HFGG, Artikel 2 § 8 Abs. 3)</li> </ul>	0
SL	<p>Die Hochschulen können (abgesehen von den o.g. Ausnahmen) von allen Studierenden Beiträge erheben abgesehen von Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern im A-Kader, national oder international herausragenden Nachwuchsmusikern oder Trägern eines nationalen Kunstpreises (Gesetzentwurf Artikel 1: Hochschulgebührengesetz § 3 (neu) Abs. 2 Nr. 3).</p> <p>Diese Regelung gilt entgegen Änderungsantrag des Ausschusses, S. 1 laut Änderungsantrag der CDU-Landtagsfraktion nicht für die Universität.</p> <p>Abweichende Regelung: Die Universität regelt Ausnahmen und Befreiungen durch die Ordnung mit Zustimmung des Universitätsrates (Gesetzentwurf, Artikel 2: UG § 8 Abs. 2 (neu)).</p>	0 (allg.) / + (Universität)

<b>e) Finanzierung der Deckelung der Gesamtdarlehensschuld:</b> Das soziale Ziel der Deckelung der Gesamtdarlehenssumme sollte als besondere durch den Staat gesetzte sozialpolitische Förder- und Befreiungsmaßnahme auch vom Staat finanziert werden, da ansonsten die Nettoeinnahmen spürbar vermindert werden.		
<b>Bundesland</b>	<b>Gesetzliche Regelung (Quelle)</b>	<b>Bewertung</b>
BW	Die Hochschulen finanzieren (aus allgemeinen Haushaltsmitteln, vgl. Gesetzentwurf S. 49) einen Studienfonds, der das Darlehens-Ausfallrisiko trägt (Landeshochschulgebührengesetz § 9 Abs. 8). Daraus müssen u.a. auch die Kosten der Deckelung der Gesamtdarlehensschuld inkl. BAföG auf 15.000 € getragen werden (Landeshochschulgebührengesetz § 9 Abs. 4).	-
BY	Die Hochschulen finanzieren den Sicherungsfonds mit zunächst 10% ihrer Einnahmen aus der Beitragserhebung (BayHSchG, Art. 71 Abs. 7 Satz 4). Daraus müssen u.a. auch die Kosten der Deckelung der Gesamtdarlehensschuld inkl. BAföG auf 15.000 € getragen werden (Themenblätter, S. 13, Abs. 8.2.2.3).	-
HE	Die Hochschulen finanzieren einen Studienfonds, der die Kosten der Ausfallrisiken trägt (nebenbei: auch die der Zinsobergrenze: Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 7 Abs. 1 Satz 4) und der Deckelung der Gesamtdarlehensschuld inkl. BAföG auf 17.000 € (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 8 Abs. 3).	-
HH	Die Hochschulen tragen die Kosten von nicht betreibbaren Darlehen (Studienfinanzierungsgesetz § 6 c, Abs. 5). Die Verteilung des Ausfallrisikos wird gesondert geregelt (vgl. Kommentar zu § 6 c, Abs. 5), allerdings müssen auch die Kosten der Deckelung der Gesamtdarlehensschuld inkl. BAföG auf 17.000 € von den Hochschulen getragen werden.	-
NI	Die Hochschulen finanzieren einen Fonds zur Finanzierung der Ausfallbürgschaft sowie der „sonstigen aus dem Darlehensprogramm erwachsenen Lasten“ (NHG § 11a Abs. 5 Satz 2ff), insbesondere der Kosten der Deckelung der Gesamtdarlehensschuld inkl. BAföG auf 15.000 € (NHG § 11a Abs. 4 Satz 2).	-
NW	Die Hochschulen finanzieren einen Ausfallfonds, der auch die Kosten der Deckelung der Gesamtdarlehensschuld inkl. BAföG auf max. 10.000 € trägt (HFGG, Artikel 2 § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 3)	-
SL	Die Hochschulen finanzieren einen Ausfallfonds (Gesetzentwurf, Artikel 1: Hochschulgebührengesetz, § 8), auch für die Kosten der Deckelung der Gesamtdarlehensschuld inkl. BAföG auf 15.000 € (Gesetzentwurf, Artikel 1: Hochschulgebührengesetz, § 7 Satz 4).	-

### 4.3 Dimension „Autonomie, Wettbewerb“

<b>a) Entscheidung über „das Ob“:</b> Die Entscheidung über die Erhebung von Studienbeiträgen muss allein bei den Hochschulen liegen.		
<b>Bundesland</b>	<b>Gesetzliche Regelung (Quelle)</b>	<b>Bewertung</b>
BW	Die Gebührenerhebung ist vorgeschrieben (Landeshochschulgebührengesetz § 5 Abs. 1).	-
BY	Eine Beitragserhebung von mind. 300 € (Universitäten und Kunsthochschulen) bzw. 100 €/Semester (Fachhochschulen) ist vorgeschrieben (BayHSchG, Art. 71 Abs. 1 Satz 3).	-
HE	Die Gebührenerhebung ist vorgeschrieben (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 3).	-
HH	Die Gebührenerhebung ist vorgeschrieben (Studienfinanzierungsgesetz § 6 b, Abs. 1 und 7).	-
NI	Die Gebührenerhebung ist vorgeschrieben (NHG § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2)	-
NW	Die Hochschulen werden ermächtigt, Gebühren einzuführen (HFGG, Artikel 2 § 2 Abs. 1).	+
SL	Die Gebührenerhebung ist vorgeschrieben (Gesetzentwurf, Artikel: 1 § 2 (neu) Abs. 1 Satz 1 und Gesetzentwurf Artikel 2: UG § 8 Abs. 2 (neu) Satz 2).	-

<b>b) Entscheidung über Beitragshöhe:</b> Die Entscheidung über die Höhe der Studienbeiträge muss allein bei den Hochschulen liegen.		
<b>Bundesland</b>	<b>Gesetzliche Regelung (Quelle)</b>	<b>Bewertung</b>
BW	Einheitshöhe 500 €/ Semester (Landeshochschulgebührengesetz § 5 Abs. 1).	-
BY	Die Universitäten und Kunsthochschulen können in der Bandbreite von 300-500 €/ Semester ihre Beiträge festsetzen, die Fachhochschulen zwischen 100 und 500 € (BayHSchG, Art. 71 Abs. 1 Satz 3).	0
HE	Bis SS 2010 gilt ein Einheitsbetrag von 500 €/ Semester (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 3 Abs. 1, für Langzeitstudierende 700-900 € (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 4 Abs. 1). Die Hochschulen können nur für Nicht-EU-Studierende ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung in der Bandbreite von 500-1500 €/ Semester ihre Beiträge festsetzen (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 3 Abs. 2). [Ab 2010/2011 können die Hochschulen für konsekutive Masterstudiengänge in der Bandbreite von 500-1500 €/ Semester ihre Beiträge festsetzen; ansonsten gilt weiter der „Grundstudienbeitrag“ von 500 €/ Semester (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 3 Abs. 1-2).]	-  [Bewertung wurde nach dem Stand zu Beginn der Einführung vorgenommen!]
HH	Einheitshöhe 500 €/ Semester (Studienfinanzierungsgesetz § 6 b, Abs. 1); weiterbildende Angebote mind. kostendeckende Gebühren (§ 6 b, Abs. 7).	-
NI	Einheitshöhe 500 €/ Semester (NHG § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2), Langzeitstudierende 600-800 € (NHG § 13 Abs. 1). Die Festlegung durch die Hochschulen wird frühestens 2010 diskutiert (NHG § 72 Abs. 15 Satz 4).	-
NW	Die Hochschulen können in einer Bandbreite von 0-500 €/ Semester Beiträge erheben (HFGG, Artikel 2 § 2 Abs. 1).	0
SL	Einheitshöhe von 300 € (in den ersten beiden Semestern) bzw. 500 € (alle übrigen Semester) (Gesetzentwurf, Artikel: 1 § 2 (neu) Abs. 1 Satz 1. Ausnahme: die Universität kann Gebühren bis 500 € festlegen (Gesetzentwurf Artikel 2: UG § 8 Abs. 2 (neu) Satz 2).	- (allgemein) / 0 (Universität)

<b>c) Binnendifferenzierung möglich: Die Hochschulen sollten pro Studienangebot entscheiden können, ob Studienbeiträge erhoben werden und in welcher Höhe.</b>		
<b>Bundesland</b>	<b>Gesetzliche Regelung (Quelle)</b>	<b>Bewertung</b>
BW	Einheitshöhe 500 €/ Semester (Landeshochschulgebührengesetz § 5 Abs. 1)	-
BY	Binnendifferenzierung ist nur in den genannten Bandbreiten möglich, die Frage des „Ob“ kann nicht differenziert entschieden werden (BayHSchG, Art. 71 Abs. 1 Satz 5).	0
HE	Bis SS 2010 gilt ein Einheitsbetrag von 500 €/ Semester (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 3 Abs. 1, für Langzeitstudierende 700-900 € (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 4 Abs. 1).  Binnendifferenzierung ist ab WS 2010/2011 nur für bestimmte Bereiche und nur in den genannten Bandbreiten möglich.	-
HH	Einheitshöhe 500 €/ Semester (Studienfinanzierungsgesetz § 6 b, Abs. 1).	-
NI	Einheitshöhe 500 €/ Semester (NHG § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2), Langzeitstudierende 600-800 € (NHG § 13 Abs. 1)	-
NW	Die Hochschulen können unterschiedliche Beitragshöhen festlegen und die Frage des „ob“ differenziert entscheiden (HFGG, Artikel 2 § 2 Abs.1; vgl. HFGG, Besonderer Teil, S. 31).	+
SL	Einheitshöhe von 300 € (in den ersten beiden Semestern) bzw. 500 € (alle übrigen Semester) (Gesetzentwurf, Artikel: 1 § 2 (neu) Abs. 1 Satz 1. Ausnahme: die Universität kann unterschiedliche Gebühren bis 500 € festlegen (Gesetzentwurf Artikel 2: UG § 8 Abs. 2 (neu) Satz 2).	- (allgemein) / + (Universität)

<b>d) Phasendifferenzierung möglich:</b> Die Hochschulen sollten für verschiedene Studienphasen differenzierte Studienbeiträge erheben können. Z.B. sollte die Möglichkeit, die ersten ein-zwei Semester als unentgeltliche Orientierungsphase zu gestalten, gegeben sein.		
<b>Bundesland</b>	<b>Gesetzliche Regelung (Quelle)</b>	<b>Bewertung</b>
BW	Einheitshöhe 500 €/ Semester (Landeshochschulgebührengesetz § 5 Abs. 1).	-
BY	Eine Phasendifferenzierung ist nicht möglich.	-
HE	Bis SS 2010 gilt ein Einheitsbetrag von 500 €/ Semester (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 3 Abs. 1, für Langzeitstudierende 700-900 € (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 4 Abs. 1).	-
HH	Nicht möglich, Einheitshöhe 500 €/ Semester (Studienfinanzierungsgesetz § 6 b, Abs. 1), weiterbildende Angebote mind. kostendeckende Gebühren (§ 6 b, Abs. 7).	-
NI	Einheitshöhe 500 €/ Semester (NHG § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2), Langzeitstudierende 600-800 € (NHG § 13 Abs. 1).	-
NW	Die Hochschulen können phasendifferenziert die Frage des „ob“ entscheiden und unterschiedliche Gebühren festlegen (HFGG, Besonderer Teil, S. 46, Kommentar zu § 11 Abs. 1).	+
SL	Vorgegebene Phasendifferenzierung von 300 € (in den ersten beiden Semestern) bzw. 500 € (alle übrigen Semester) (Gesetzentwurf, Artikel: 1 § 2 (neu) Abs. 1 Satz 1. Ausnahme: die Universität kann phasendifferenziert unterschiedliche Gebühren bis 500 € festlegen (Gesetzentwurf Artikel 2: UG § 8 Abs. 2 (neu) Satz 2) und tut dies auch (Kommentar in Gesetzentwurf, S. 36, zu Nr. 1 (§8)).	- (allgemein) / + (Universität)

<b>e) Entscheidung über Verwendung der Einnahmen:</b> Der Einsatz der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Einnahmen sollte grundsätzlich zur Verbesserung der Lehre und Betreuung bzw. zur Expansion des tertiären Sektors zur Verfügung stehen (s.o.), die genaue Verwendung sollte aber in der Entscheidung der Hochschule liegen. Eine weitergehende und detaillierte Zweckbindung der Beiträge (oder eines Teiles derselben) ist nicht sinnvoll.		
<b>Bundesland</b>	<b>Gesetzliche Regelung (Quelle)</b>	<b>Bewertung</b>
BW	Die Verwendung der Einnahmen wird durch die Hochschulen festgelegt (Gesetzentwurf, S. 20, zu §4; dort unverbindliche beispielhafte Nennungen von Ausgabezwecken). Den Hochschulen werden im Rahmen der allgemeinen Zweckbindung eigene Schwerpunktsetzungen erlaubt (Gesetzentwurf S. 40).	+
BY	Die Verwendung der Einnahmen wird im Rahmen der allgemeinen Zweckbindung durch die Hochschulen festgelegt (BayHSchG, Art. 71 Abs. 5 Satz 6).	+
HE	An keiner Stelle wird gesetzlich eine detaillierte Zweckbindung vorgenommen.	+
HH	An keiner Stelle wird gesetzlich eine detaillierte Zweckbindung vorgenommen.	+
NI	An keiner Stelle wird gesetzlich eine detaillierte Zweckbindung für die Beitragseinnahmen vorgenommen, lediglich vorrangige Ausgabezwecke werden definiert (NHG § 11 Abs 1 Satz 3). Allerdings ist die Verwendung der Mittel der Langzeitstudiengebühren, die den Hochschulen zugute kommen, in einer Zielvereinbarung mit dem Land zu regeln (NHG § 13 Abs. 2 Satz 3) – dieser Punkt wird allerdings hier nicht bewertet.	+
NW	An keiner Stelle wird gesetzlich eine detaillierte Zweckbindung vorgenommen.	+
SL	An keiner Stelle wird gesetzlich eine detaillierte Zweckbindung für die Beitragseinnahmen vorgenommen.	+

<b>f) Entscheidungen über individuelle Befreiungen:</b> Hochschulen sollten autonom Befreiungen für einzelne Studierende oder bestimmte Personengruppen („Freiplätze“ aus sozialen Gründen bzw. für Leistungsstarke) vorsehen können.		
<b>Bundesland</b>	<b>Gesetzliche Regelung (Quelle)</b>	<b>Bewertung</b>
BW	Befreiungsmöglichkeit für Studierende mit weit überdurchschnittlicher Begabung oder herausragenden Leistungen im Studium (Landeshochschulgebührengesetz § 6 Abs. 1); damit sind „Hochbegabte“ gemeint (Gesetzentwurf, S. 23). Keine Möglichkeit zur Befreiung engagierter Studierender. Möglichkeit, in Härtefällen die Studiengebühr nach § 21 LGebG zu stunden oder nach § 22 LGebG zu erlassen (Landeshochschulgebührengesetz § 6 Abs. 3; diese Möglichkeit ist „restriktiv auszulegen“, vgl. Gesetzentwurf, S. 24).	0
BY	Befreiungsmöglichkeit für max. 10 % der Studierenden für besondere Leistungen (BayHSchG, Art. 71 Abs. 5 Satz 3 – dies umfasst nach Themenblätter, S. 11 / Gesetzentwurf S. 15 neben besonderen Studienleistungen auch besonderes Engagement an der Hochschule); Befreiungspflicht für Härtefälle (BayHSchG, Art. 71 Abs. 5 Satz 4).	0
HE	Befreiungsmöglichkeit für Studierende, die ... <ul style="list-style-type: none"> <li>• die weit überdurchschnittliche Leistungen erbringen oder in der Schule erbracht haben (max. 5 % der Studierenden) (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 6 Abs. 3)</li> <li>• als Nicht-EU-Studierende keinen Anspruch auf das Darlehen haben (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 6 Abs. 2).</li> </ul> Befreiungsmöglichkeit oder Möglichkeit zur Ermäßigung für „Härtefälle“, z.B. Studierende, die ... <ul style="list-style-type: none"> <li>• unter einer Behinderung leiden (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 6 Abs. 5)</li> <li>• einen Angehörigen pflegen (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 6 Abs. 5).</li> </ul>	0
HH	Befreiungsmöglichkeit für Studierende, die im Studium herausragende Leistungen gezeigt haben (Studienfinanzierungsgesetz § 6 b, Abs. 5), „beziehungsweise aufgrund ihrer Bewerbung erwarten lassen, dass sie herausragende Leistungen im Studium zeigen werden“ (Zusatzantrag der CDU-Fraktion; Drucksache 18/4575). Möglichkeit der Stundung aus sozialen Gründen für ausländische Studierende, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die keinen Darlehensanspruch haben (§ 6 b, Abs. 5). Möglichkeit der Erlassung oder Stundung von Studiengebühren, wenn die „Entrichtung der Gebühr zu einer unbilligen Härte führen würde“ (Studienfinanzierungsgesetz § 6 b, Abs. 4).	0

NI	<p>Es besteht lediglich die Möglichkeit, Härtefälle von der Beitragspflicht zu befreien sowie Opfer von Straftaten mit studienzeitverlängernden Folgen. Unter diese „kann-Bestimmung“ fallen auch Behinderte und chronisch Kranke (NHG § 14 Absatz 2 Satz 1f).</p> <p>Im Rahmen der Novellierung des NHG ist geplant, den Hochschulen weitere Befreiungsmöglichkeiten einzuräumen (Infobroschüre, S. 14).</p>	0
NW	<p>Befreiungsmöglichkeit oder Möglichkeit zur Ermäßigung für „Härtefälle“ (HFGG, Artikel 2 § 8 Abs. 4 (Im Entwurf Abs. 3 [sic])).</p> <p>Die vorgeschriebenen befristeten Befreiungen für Studierende, die Kinder erziehen, Gremienvertreter sind oder Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, können durch die Hochschulen verlängert werden (HFGG, Artikel 2 § 8 Abs 3).</p> <p>Laut HFGG, Besonderer Teil, S. 33, Kommentar zu § 2 Abs. 2, bewegt es sich im Rahmen der allgemeinen Zweckbindung, „wenn ein geringer Teil der Beitragseinnahmen für Stipendienprogramme für besonders qualifizierte bedürftige Studierende verwendet werden“.</p> <p>Weitere Befreiungsmöglichkeiten können durch Rechtsverordnung geschaffen werden (HFGG Artikel 2 § 19 Abs 1 Satz 2). Bisher existiert folgende Regelung per Rechtsverordnung: Die Hochschulen können in ihren Beitragssatzungen regeln, dass Studierende, die dem A-, B- und C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympiastützpunkte angehören, befreit werden (RVO-StBAG, § 2 Abs. 2).</p>	0
SL	<p>Möglichkeit, „bei besonderen Lebenslagen oder Erschwernissen“ (Gesetzentwurf, Kommentar auf S. 28 und 31, also bei „Härtefällen“) auf Grundlage der Gebührenordnung im Einzelfall die Studiengebühr zu erlassen, zu ermäßigen, zu stunden oder in Raten aufzuteilen (Gesetzentwurf, Artikel 1: Hochschulgebührengesetz § 3 (neu) Absatz 3). Diese Bestimmung gilt entgegen Änderungsantrag des Ausschusses, S. 1 laut Änderungsantrag der CDU-Landtagsfraktion nicht für die Universität.</p> <p>Zusätzlich Befreiungsmöglichkeit für Studierende mit herausragenden Leistungen (max. 5 % der Studierenden; Gesetzentwurf Artikel 1: Hochschulgebührengesetz § 3a Abs 1) oder besonderem Engagement in Gremien der Hochschule oder Organen der Selbstverwaltung an der Hochschule oder der Studentenwerke (höchstens 2 Semester; Gesetzentwurf Artikel 1: Hochschulgebührengesetz § 3a Abs 1). (Gilt nicht für die Universität).</p> <p>Abweichende Regelung: Die Universität regelt Ausnahmen und Befreiungen durch die Ordnung mit Zustimmung des Universitätsrates (Gesetzentwurf, Artikel 2: UG § 8 Abs. 2 (neu)).</p>	0 (allgemein) / + (Universität)

<b>g) Kapazitätsneutralität:</b> Die rechtlichen Regelungen sollten die Kapazitätsneutralität der aus Beiträgen geschaffenen Stellen sicherstellen, dadurch Qualitätssteigerungen ermöglichen und Unsicherheiten für die Hochschule über die Spielräume beim Mitteleinsatz vermeiden.		
<b>Bundesland</b>	<b>Gesetzliche Regelung (Quelle)</b>	<b>Bewertung</b>
BW	Die Kapazitätsneutralität ist gesetzlich festgeschrieben (Landeshochschulgebührengesetz § 4 Abs. 2, vgl. Gesetzentwurf S. 37).	+
BY	Die Kapazitätsneutralität ist gesetzlich festgeschrieben (BayHSchG, Art. 71 Abs. 3).	+
HE	Die Kapazitätsneutralität ist implizit – d.h. nur über den Kommentar – festgeschrieben (Gesetzentwurf, Begründung S. 14 zu § 1 Absatz 2).	0
HH	Die Kapazitätsneutralität, zunächst im Entwurf nicht festgeschrieben (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Drs. 18/3860, S. 7, Abschnitt 11.3.2 A), wird aufgrund des Antrages Drucksache 18/4412 in § 6 b Absatz 9 geregelt.	+
NI	Durch Beitragseinnahmen finanziertes Lehrpersonal darf nur zu „solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen“ (NHG § 11 Abs. 1 Satz 4). Damit führen diese Maßnahmen implizit nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazität (zweites Schreiben des Ministers an die Studierenden, S. 2).	0
NW	Die Kapazitätsneutralität ist implizit – d.h. nur über den Kommentar – festgeschrieben (HFGG, Besonderer Teil, S. 33, Kommentar zu § 2 Abs. 2).	0
SL	Die Kapazitätsneutralität ist gesetzlich festgeschrieben (Gesetzentwurf, Artikel 1: Hochschulgebührengesetz § 4 Abs. 3).	+

<b>h) Rechenschaftspflicht (Controlling der Beitragsverwendung):</b> Die Berichtspflicht der Hochschulen sollte nicht nur den Nachweis der Verwendung der Beitragseinnahmen (aber nicht zu detailliert, um einen Globalhaushalt nicht zu konterkarieren) umfassen. Hochschulen sollten darüber hinaus explizit rechenschaftspflichtig bezüglich der <i>Ergebnisse</i> in der Lehre und Studium (Betreuungsrelation, Ausstattung, Qualität in der Lehre...) sein.		
<b>Bundesland</b>	<b>Gesetzliche Regelung (Quelle)</b>	<b>Bewertung</b>
BW	Die Hochschulen haben jährlich über die Höhe und Verwendung der Einnahmen zu informieren (Gesetzentwurf, S. 20, zu § 4, nimmt Bezug auf LHG § 13 Abs. 9 Satz 2). Die aus den Gebühreneinnahmen finanzierten Maßnahmen sind im Rahmen der regelmäßigen Lehrevaluation mit zu berücksichtigen (Gesetzentwurf, S. 20, Kommentar zu § 4 Satz 1).	0
BY	Jährliche Berichtspflicht über die Höhe und Verwendung der Einnahmen (BayHSchG, Art. 71 Abs. 2 Satz 2).	0
HE	Höhe und Verwendung der Einnahmen unterliegt den üblichen Berichtspflichten (nach § 92 des Hessischen Hochschulgesetzes; vgl. Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG §1 Abs. 2).	0
HH	Eine jährliche Berichterstattung über die Höhe der Einnahmen und die Verwendung der Mittel (im Entwurf zunächst nur „angestrebt“, vgl. Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Drs. 18/3860, S. 4, Abschnitt 9) ist aufgrund des Zusatzantrages 18/4412 jetzt vorgeschrieben.	0
NI	Die Ergebnisse der Beitragsverwendung sind Gegenstand der Evaluation des Ministeriums bis 2010 (NHG § 72 Abs. 15 Satz 3). Im Rahmen der Beitragsgesetze wird allerdings keine besondere Berichtspflicht der Hochschulen definiert.	-
NW	Im Rahmen der Beitragsgesetze wird keine besondere Berichtspflicht der Hochschulen definiert.	-
SL	Die Hochschulen haben jährlich über die Verwendung der Einnahmen zu informieren (Gesetzentwurf, Artikel 1: Hochschulgebührengesetz § 4 Abs. 4 bzw. Artikel 2: UG § 8 Abs. 2).	0

#### 4.4 Dimension „Sozialverträglichkeit und Spezialgruppenorientierung“

<p><b>a) Berücksichtigung der Interessen besonderer Gruppen:</b> Grundsätzlich sollte die Regelung bezüglich Befreiungen bzw. Ermäßigungen in die Verantwortung der Hochschulen gelegt werden. Die Berücksichtigung der Interessen dreier besonderer Gruppen sollten jedoch staatlicherseits vorgeschrieben werden: Die Befreiung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• behinderter, chronisch oder schwer kranker Studierender</li> <li>• von Studierenden, die Kinder betreuen</li> <li>• von Studierenden, die Angehörige pflegen.</li> </ul> <p>Die strittige Frage, ob die Befreiung das ganze Studium umfassen sollte oder ob nur die studienzeitverlängernde Wirkung der besonderen Situation abgefangen werden sollte, wird hier ausgeblendet und fließt nicht in die Bewertung ein.</p>		
<b>(I) Befreiung behinderter, chronisch oder schwer kranker Studierender</b>		
Bundesland	Gesetzliche Regelung (Quelle)	Bewertung
BW	Befreiung auf Antrag für Studierende, die unter einer Behinderung leiden (Landeshochschulgebührengesetz § 6 Abs. 1, „damit können auch chronische Erkrankungen zu einer Befreiung führen“: Gesetzentwurf, S. 23 und 37).	+
BY	Befreiung auf Antrag für Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags eine unzumutbare Härte darstellt (BayHSchG, Art. 71 Abs. 5 Satz 2; damit „können insbesondere auch chronisch kranke Studierende oder Studierende mit Behinderung berücksichtigt werden“, vgl. Gesetzentwurf S. 15).	+
HE	Befreiung von Studierenden oder Ermäßigung des Beitrages für Studierende, die unter einer Behinderung leiden, auf Antrag (Kann-Vorschrift) (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 6 Abs. 5).	0
HH	Befreiung auf Antrag für Studierende, die unter einer Behinderung leiden (Studienfinanzierungsgesetz § 6 b, Abs. 3; vgl. entspr. Begründung: „damit können auch chronische Erkrankungen zu einer Befreiung führen, wenn sie einer entsprechenden Behinderung gleichkommen“).	+
NI	Eine Befreiung von Behinderten und chronisch Kranken ist nur als „Kann-Bestimmung“ vorgesehen (NHG § 14 Absatz 2 Satz 1f).	0
NW	Befreiung oder Ermäßigung für Studierende, unter einer Behinderung oder schweren Erkrankung leiden (HFGG, Artikel 2 § 8 Abs. 3).	+
SL	Befreiung auf Antrag für Studierende, die unter einer Behinderung leiden (Gesetzentwurf, Artikel 1: Hochschulgebührengesetz § 3 (neu) Abs. 2 Nr. 2). Entgegen Änderungsantrag des Ausschusses, S. 1 gilt dieser Passus laut Änderungsantrag der CDU-Landtagsfraktion nicht für die Universität.	+ (allg.) / - (Universität)

<b>(II) Befreiung von Studierenden, die ein Kind betreuen</b>		
<b>Bundesland</b>	<b>Gesetzliche Regelung (Quelle)</b>	<b>Bewertung</b>
BW	Befreiung auf Antrag für Studierende, die ein Kind bis 8 Jahren erziehen (Landeshochschulgebührengesetz § 6 Abs. 1).	+
BY	Befreiung auf Antrag für Studierende, die ein Kind bis 10 Jahren oder ein behindertes Kind erziehen (BayHSchG, Art. 71 Abs. 5 Satz 2).	+
HE	Befreiung für Studierende die ein Kind bis 14 Jahren erziehen (max. 6 Semester) (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 6 Abs. 1).	+
HH	Befreiung auf Antrag für Studierende, die ein Kind bis 14 Jahren erziehen (Studienfinanzierungsgesetz § 6 b, Abs. 3).	+
NI	Ausgenommen von der Erhebung von Studienbeiträgen sind Studierende, die ein Kind bis 14 Jahren erziehen (NHG § 11 Abs. 2 Satz 1).	+
NW	Befreiung oder Ermäßigung für Studierende, die ein Kind erziehen (Ermäßigung oder Befreiung bis max. 3 Semester; die Hochschule kann diesen Zeitraum allerdings verlängern) (HFGG, Artikel 2 § 8 Abs. 3).	+
SL	Befreiung auf Antrag für Studierende, die ein Kind bis 10 Jahren erziehen (Gesetzentwurf, Artikel 1: Hochschulgebührengesetz § 3 (neu) Abs. 2 Nr. 1). Entgegen Änderungsantrag des Ausschusses, S. 1 gilt dieser Passus laut Änderungsantrag der CDU-Landtagsfraktion nicht für die Universität.	+ (allg.) / - Universität
<b>(III) Befreiung von Studierenden, die Angehörige pflegen</b>		
<b>Bundesland</b>	<b>Gesetzliche Regelung (Quelle)</b>	<b>Bewertung</b>
BW	Keine vorgeschriebene Befreiung für die Pflege von Angehörigen.	-
BY	Keine vorgeschriebene Befreiung für die Pflege von Angehörigen.	-
HE	Befreiung von Studierenden, die einen Angehörigen pflegen, auf Antrag (Kann-Vorschrift) (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 6 Abs. 5).	0
HH	Keine vorgeschriebene Befreiung für die Pflege von Angehörigen.	-
NI	Ausgenommen von der Erhebung von Studienbeiträgen sind Studierende, die einen nahen Angehörigen pflegen (NHG § 11 Abs. 2 Satz 1).	+
NW	Keine vorgeschriebene Befreiung für die Pflege von Angehörigen.	-
SL	Keine vorgeschriebene Befreiung für die Pflege von Angehörigen.	-

<b>b) Eignung für Teilzeitstudium:</b> Für Teilzeitstudierende sollten adäquate Regelungen getroffen werden (angepasste Gebührenhöhe durch Teilzeitstudierenden-Status oder generell Abrechnung pro Credit).		
<b>Bundesland</b>	<b>Gesetzliche Regelung (Quelle)</b>	<b>Bewertung</b>
BW	Ermäßigung im Verhältnis zum Pflichtlehrrangebot in einem entsprechenden Vollzeitstudiengang (Landeshochschulgebührengesetz § 5 Abs. 1).	+
BY	Ermäßigung entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium (BayHSchG, Art. 71 Abs. 1 Satz 4).	+
HE	Kann-Vorschrift einer Ermäßigung des Studienbeitrags im Verhältnis zum Pflichtlehrrangebot in einem Vollzeitstudiengang (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 3 Abs. 2).	0
HH	Ermäßigung entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium (Studienfinanzierungsgesetz § 6 b, Abs. 6).	+
NI	Es existiert keine Teilzeitstudium-Regelung in der gesetzlichen Regelung zur Einführung von Studienbeiträgen.	-
NW	Kann-Vorschrift einer Ermäßigung des Studienbeitrags für wenige klar bestimmte Gruppen (HFGG, Artikel 2 § 2 Abs. 4).	0
SL	Ermäßigung entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium (Gesetzentwurf, Artikel 1: Hochschulgebührengesetz § 2 (neu) Abs. 1 Satz 1 bzw. Artikel 2: UG § 8 Abs. 2 (neu) Satz 2).	+

<b>c) Nachlagerung der Beiträge:</b> Studienbeiträge sollten neben der Möglichkeit der Direktzahlung in einer „nachgelagerten“ Form angeboten werden, d.h. Studierende, die die Beiträge nicht aufbringen können, sollten erst als Absolventen Rückzahlungsverpflichtungen haben.		
<b>Bundesland</b>	<b>Gesetzliche Regelung (Quelle)</b>	<b>Bewertung</b>
BW	Möglichkeit der Nachlagerung über Anspruch auf Studiendarlehen (Landeshochschulgebührengesetz § 7).	+
BY	Möglichkeit der Nachlagerung über Anspruch auf Studiendarlehen (BayHSchG, Art. 71 Abs. 7).	+
HE	Möglichkeit der Nachlagerung über Anspruch auf Studiendarlehen (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 7).	+
HH	Möglichkeit der Nachlagerung über Anspruch auf Studiendarlehen (Studienfinanzierungsgesetz § 6 c, Abs. 1).	+
NI	Möglichkeit der Nachlagerung über Anspruch auf Studiendarlehen (NHG § 11a). Ausnahme: Langzeitstudiengebühren (NHG § 11a Abs. 1 Satz 1). [Führt hier nicht zu schlechterer Bewertung, da die anderen Länder den Darlehensanspruch auch zeitlich begrenzen.]	+
NW	Möglichkeit der Nachlagerung über Anspruch auf Studiendarlehen (HFGG, Artikel 2 § 12).	+
SL	Möglichkeit der Nachlagerung über Anspruch auf Studiendarlehen (Gesetzentwurf, Artikel 1: Hochschulgebührengesetz § 5).	+

<b>d) Vermeidung von Mobilitätshemmnissen (Incoming): Um Mobilitätshemmnisse ausländischer Studierender (insbesondere Nicht-EU-Studierender) zu vermeiden und die Hochschulen international attraktiv zu halten, sollte auch für alle ausländischen Studierenden die Beitragspflicht immer mit einem Darlehensanspruch (oder einer anderen Form der Nachlagerung) gekoppelt sein.</b>		
<b>Bundesland</b>	<b>Gesetzliche Regelung (Quelle)</b>	<b>Bewertung</b>
BW	Kein Darlehensanspruch für Nicht-EU-Ausländer, die ihre Hochschulreife nicht in Deutschland erworben haben (Landeshochschulgebührengesetz § 7 Abs. 2). Von der Gebührenpflicht befreit sind aber Austausch-/Programmstudierende, die im Rahmen von Vereinbarungen immatrikuliert sind, die Abgabefreiheit garantieren (Landeshochschulgebührengesetz § 6 Abs. 2). Ausländische Studierende, die keinen Darlehensanspruch haben, können zudem von der Hochschule von der Gebührenpflicht befreit werden (Landeshochschulgebührengesetz § 6 Abs. 2).	0
BY	Kein Darlehensanspruch für Nicht-EU-Ausländer, die ihre Hochschulreife nicht in Deutschland erworben haben (Themenblätter, S. 12 Abs. 8.2.1). Von der Gebührenpflicht befreit sind aber Austausch-/Programmstudierende, die im Rahmen von Vereinbarungen immatrikuliert sind, die Abgabefreiheit garantieren (BayHSchG, Art. 71 Abs. 5 Satz 3).	0
HE	Kein Darlehensanspruch für Nicht-EU-Ausländer, die ihre Hochschulreife nicht in Deutschland erworben haben (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 7 Abs. 2). Von der Gebührenpflicht befreit sind aber Austausch-/Programmstudierende, die im Rahmen von Vereinbarungen immatrikuliert sind, die Abgabefreiheit garantieren (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 6 Abs. 2).	0
HH	Kein Darlehensanspruch für Nicht-EU-Ausländer, die ihre Hochschulreife nicht in Deutschland erworben haben (Studienfinanzierungsgesetz § 6 c, Abs. 2). Von der Gebührenpflicht befreit sind aber Austausch-/Programmstudierende, die im Rahmen von Vereinbarungen immatrikuliert sind, die Abgabefreiheit garantieren (Studienfinanzierungsgesetz § 6 b, Abs. 5). Möglichkeit der Stundung aus sozialen Gründen für ausländische Studierende, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die keinen Darlehensanspruch haben (§ 6 b, Abs. 5).	0
NI	Kein Darlehensanspruch für Nicht-EU-Ausländer, die ihre Hochschulreife nicht in Deutschland erworben haben (NHG § 11a Abs. 2). Von der Gebührenpflicht befreit sind aber Austausch-/Programmstudierende, die im Rahmen von Vereinbarungen immatrikuliert sind, die Abgabefreiheit garantieren.	0

NW	<p>Darlehensanspruch für in § 8 Abs. 1 und 2 BAföG genannte studienbeitragspflichtige Studierenden (HFGG, Artikel 2 § 12 Abs. 2). Das Ministerium „kann durch Rechtsverordnung [...] den Darlehensanspruch“ u.a. auf EU-Ausländer ausweiten (HFGG, Besonderer Teil, S. 48, Kommentar zu § 12 Abs. 1).</p> <p>Von der Gebührenpflicht befreit sind aber Austausch-/Programmstudierende, die im Rahmen von Vereinbarungen immatrikuliert sind, die Abgabefreiheit garantieren (HFGG, Artikel 2 § 8 Abs. 2).</p> <p>Die Hochschulen können in ihren Beitragssatzungen regeln, dass ausländische Studierende, die keinen Darlehensanspruch haben, befreit werden (RVO-StBAG, § 2 Abs. 1).</p>	0
SL	<p>Kein Darlehensanspruch für Nicht-EU-Ausländer, die ihre Hochschulreife nicht in Deutschland erworben haben (Gesetzentwurf, Artikel 1: Hochschulgebührengesetz § 5 Abs. 2). Von der Gebührenpflicht befreit sind aber Austausch-/Programmstudierende, die im Rahmen von Vereinbarungen immatrikuliert sind, die Abgabefreiheit garantieren.</p> <p>Ausländische Studierende, die keinen Darlehensanspruch haben, können zudem von der Hochschule von der Gebührenpflicht befreit werden (entgegen Änderungsantrag des Ausschusses, S. 1 gilt dieser Passus laut Änderungsantrag der CDU-Landtagsfraktion nicht für die Universität).</p>	0

<p><b>e) Einkommensabhängigkeit:</b> Die Rückzahlungsraten des Beitragsdarlehens müssen im Vergleich zum Einkommen in einer akzeptablen Höhe liegen. Die Rückzahlung sollte daher variabel am Absolventeneinkommen ausgerichtet werden bzw. vom Darlehensnehmer entsprechend gewählt werden können (als Prozentsatz des Einkommens oder über definierte Beträge bzw. Wahlmöglichkeiten zwischen versch. Annuitäten) und in jedem Falle nicht pauschal festgelegt werden („übliches“ Darlehen mit Zins und Tilgung). Eine Änderung des Tilgungsplans sollte kurzfristig und unbürokratisch möglich sein, um rasch auf veränderte Lebensbedingungen reagieren zu können.</p>		
Bundesland	Gesetzliche Regelung (Quelle)	Bewertung
BW	Die Rückzahlung des Darlehens ist variabel, mind. jedoch 50 €, max. 150 €/ Monat (Landeshochschulgebührengesetz § 9 Abs. 2).	+
BY	Die Rückzahlung des Darlehens ist variabel, mind. jedoch 20 €/ Monat (Themenblätter, S. 13, Absatz 8.2.3).	+
HE	Die Rückzahlung des Darlehens ist variabel (monatliche Raten von 50, 100 oder 150 €) (Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG § 8 Abs. 1).	+
HH	Die Rückzahlung des Darlehens ist über eine individuelle Definition der Tilgungsraten einkommensabhängig gestaltbar (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Drs. 18/3860, S. 4, Abschnitt 6.4).	+
NI	Die Rückzahlung des Darlehens ist über eine individuelle Definition der Tilgungsraten einkommensabhängig gestaltbar (mind. 20 €/ Monat; vgl. Informationsbroschüre, S. 12).	+
NW	Die Rückzahlung des Darlehens beträgt 50, 100 oder 150 € (HFGG, Artikel 2 § 13; Verordnung zur Änderung der Verordnung..., § 9 Abs. 2).	+
SL	Die Rückzahlungsregelung wird noch separat in einer Rechtsverordnung geregelt (vgl. Kommentar in Gesetzentwurf, S. 33).	k.A.

<b>f) Sozialcontrolling:</b> Es sollte ein System aufgebaut werden, welches Daten und Informationen über die Entwicklung der sozialen Situation der Studierenden erhebt und auswertet, um laufend die Wirkung der Studienbeiträge auf den Hochschulzugang und die Sozialverträglichkeit zu prüfen.		
<b>Bundesland</b>	<b>Gesetzliche Regelung (Quelle)</b>	<b>Bewertung</b>
BW	Es wird ein „Beirat für Studiengebühren-Monitoring“ eingerichtet. Die Hochschulen sind aber gesetzlich zunächst nicht verpflichtet, Daten und Informationen über die Entwicklung der sozialen Situation der Studierenden zu erheben; verwiesen wird auf die ausreichende Aussagekraft der amtlichen Statistik und der DSW-Sozialerhebung (Gesetzentwurf, S. 41 und 50).	+
BY	Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, Daten und Informationen über die Entwicklung der sozialen Situation der Studierenden zu erheben.	-
HE	Höhe und Verwendung der Einnahmen unterliegt den üblichen Berichtspflichten (nach § 92 des Hessischen Hochschulgesetzes; vgl. Gesetzentwurf, Artikel 1: HStubeiG §1 Abs. 2). Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, Daten und Informationen über die Entwicklung der sozialen Situation der Studierenden zu erheben.	-
HH	Fünf Jahre nach der erstmaligen Erhebung von Studiengebühren wird der Senat der Bürgerschaft über die Auswirkungen hinsichtlich der Studienwahlentscheidung, des Studienerfolges, der Studiendauer und der durch Studiengebühren finanzierten Maßnahmen vorlegen (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Drs. 18/3860, S. 4, Abschnitt 10). Dieser Bericht berücksichtigt besonders die soziale und internationale Zusammensetzung der Studierendenschaft, die Geschlechterzugehörigkeit sowie die Situation von Behinderten. Eine Datenerhebung der Hochschulen für ein „Sozialcontrolling“ ist aber zunächst gesetzlich nicht vorgeschrieben.	+
NI	Das Ministerium evaluiert die Beitragsregelungen bis 2010 (NHG § 72 Absatz 15 Satz 1ff), soziale Fragen spielen dort laut Satz 3 allerdings keine Rolle. Eine Datenerhebung der Hochschulen für ein „Sozialcontrolling“ ist ebenfalls nicht vorgeschrieben.	-
NW	Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, Daten und Informationen über die Entwicklung der sozialen Situation der Studierenden zu erheben.	-
SL	Das Ministerium überprüft die Gebührenregelungen drei Jahre nach in-Kraft-treten (Gesetzentwurf, Artikel 1: Hochschulgebührengesetz § 17 Abs. 4), soziale Fragen spielen dort laut Satz 4 allerdings keine Rolle. Eine Datenerhebung der Hochschulen für ein „Sozialcontrolling“ ist ebenfalls nicht vorgeschrieben.	-

**g) Sozialverträglichkeit auch in Hochschulverantwortung:** Ähnlich wie in England („Office for Fair Access“) sollten die Hochschulen verpflichtet werden, über Stipendien und aktive Informationspolitik dazu beizutragen, Studierende aus den ärmsten Bevölkerungsschichten zu gewinnen und den offenen Hochschulzugang unabhängig vom Herkunftshaushalt zu sichern. Das Gesetz sollte hier ein Signal setzen, dass die Hochschulen mit in der Verantwortung stehen und Sozialverträglichkeit herzustellen nicht nur Aufgabe des Staates ist.

Bundesland	Gesetzliche Regelung (Quelle)	Bewertung
BW	Das Gesetz sieht keine entsprechende Regelung vor. Lediglich der Kommentar weist darauf hin, dass die Hochschulen „als staatliche Institutionen ebenfalls der Sozialpflichtigkeit des Grundgesetzes“ unterliegen (Gesetzentwurf, S. 37f).	-
BY	Das Gesetz sieht keine entsprechende Regelung vor.	-
HE	Das Gesetz sieht keine entsprechende Regelung vor.	-
HH	Das Gesetz sieht keine entsprechende Regelung vor.	-
NI	Das Gesetz sieht keine entsprechende Regelung vor.	-
NW	Das Gesetz sieht keine entsprechende Regelung vor.	-
SL	Das Gesetz sieht keine entsprechende Regelung vor.	-

#### 4.5 Dimension „Konsistenz und Kalkulierbarkeit“

<b>a) Zielorientierung:</b> Die für die Studierenden geschaffene Art der Gegenleistung sollte explizit formuliert werden. Die Einführung von Studienbeiträgen sollte auf der Basis einer klaren und überzeugenden Zielformulierung geschehen; die Begründung und Zielrichtung der Einführung sollte explizit deutlich gemacht und aktiv kommuniziert werden.		
<b>Bundesland</b>	<b>Gesetzliche Regelung (Quelle)</b>	<b>Bewertung</b>
BW	Eine explizite und widerspruchsfreie Zielformulierung und Begründung liegt vor (Gesetzentwurf, S. 1, Abschnitt A; S. 16; Informationsbroschüre S. 3).	+
BY	Eine explizite und widerspruchsfreie Zielformulierung und Begründung liegt vor (BayHSchG, Art. 71 Abs. 1, Satz 1; ausführlicher Gesetzentwurf S. 2, Abschnitt B und S. 8 Abschnitt A).	+
HE	Eine explizite und widerspruchsfreie Zielformulierung und Begründung liegt vor (z.B. Gesetzentwurf, Begründung S. 11f).	+
HH	Eine explizite und widerspruchsfreie Zielformulierung und Begründung liegt vor (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft, Drs. 18/3860, S. 1f).	+
NI	Eine explizite und widerspruchsfreie Zielformulierung und Begründung liegt vor (insbesondere NHG §11 Abs. 1 Satz 3, auch: Zukunftsvertrag § 1D; NHG § 11 Abs 1 Satz 1; zweites Schreiben des Ministers an die Studierenden, S. 2, Informationsbroschüre, S. 6).	+
NW	Eine explizite und widerspruchsfreie Zielformulierung und Begründung liegt vor (HFGG, Artikel 2, Begründung, S. 24f).	+
SL	Eine explizite und widerspruchsfreie Zielformulierung und Begründung liegt vor (Gesetzentwurf, Artikel 1: Hochschulgebührengesetz § 4 (neu) Abs. 1) bzw. Gesetzentwurf Artikel 2: UG § 8 (neu) Abs. 2; Begründung in Gesetzentwurf, S. 28).	+

<b>b) Kalkulierbarkeit des Beitragsvolumens:</b> Wird den Studierenden Planungssicherheit über die Beitragshöhe bis zum nächsten Abschluss gegeben oder besteht das Risiko einer Beitragserhöhung innerhalb der Studienphase?		
<b>Bundesland</b>	<b>Gesetzliche Regelung (Quelle)</b>	<b>Bewertung</b>
BW	Keine individuelle Planungssicherheit.	-
BY	Keine individuelle Planungssicherheit.	-
HE	Keine individuelle Planungssicherheit.	-
HH	Keine individuelle Planungssicherheit.	-
NI	Keine individuelle Planungssicherheit.	-
NW	Keine individuelle Planungssicherheit.	-
SL	Keine individuelle Planungssicherheit.	-

<b>c) Vermeidung eines Gebührendschungels:</b> Schon derzeit wird eine Vielzahl von Gebühren und Beiträgen durch die Hochschulen erhoben. Mit Einführung allgemeiner Studienbeiträge sollten diese Einzelgebühren (z.B. für Computernutzung, Labore, Verwaltungsgebühr ...) abgelöst und in einen Gesamtbetrag integriert werden. Insbesondere müssen evtl. bestehende Langzeitgebührenregelungen abgeschafft werden.		
<b>Bundesland</b>	<b>Gesetzliche Regelung (Quelle)</b>	<b>Bewertung</b>
BW	Kein Hinweis auf Bündelung (vgl. Landeshochschulgebührengesetz § 19; Gesetzentwurf S. 19 und besonders S. 38).	-
BY	Kein Hinweis auf Bündelung (vgl. z.B. BayHSchG, Art. 71 Abs. 9; Art. 72 Abs. 1).	-
HE	Kein Hinweis auf Bündelung (z.B. Gesetzentwurf, Begründung S. 14 zu § 1 Absatz 1), zudem Fortbestehen der Langzeitgebührenregelung.	-
HH	Kein Hinweis auf Bündelung (vgl. z.B. Studienfinanzierungsgesetz § 6 b, Abs. 8).	-
NI	Kein Hinweis auf Bündelung, vgl. z.B. NHG § 13 Abs. 3 Satz 1); zum Verwaltungskostenbeitrag, der laut Abs. 2 Satz a und 2 auch für die „Betreuung“ und „Studienberatung ohne Studienfachberatung“ geleistet wird, vgl. NHG § 12), zudem Fortbestehen der Langzeitgebührenregelung.	-
NW	Kein Hinweis auf Bündelung (vgl. z.B. HFGG, Artikel 2 § 4).	-
SL	Kein Hinweis auf Bündelung (vgl. Gesetzentwurf, Artikel 2: UG § 8 Abs. 2 letzter Satz).	-

## 5. Gesamtbewertung

### 5.1 Gesamtbewertung der Dimension „Studierendenorientierung“

	BW	BY	HE (Entwurf)	HH	NI	NW	SL
<b>Bewertungen in der Dimension (Summe)</b>	<b>Best Law: 1x Mittelfeld: 1x Worst Law: 0x</b>	<b>Best Law: 2x Mittelfeld: 0x Worst Law: 0x</b>	<b>Best Law: 2x Mittelfeld: 0x Worst Law: 0x</b>	<b>Best Law: 0x Mittelfeld: 1x Worst Law: 1x</b>	<b>Best Law: 1x Mittelfeld: 0x Worst Law: 1x</b>	<b>Best Law: 1x Mittelfeld: 0x Worst Law: 1x</b>	<b>Best Law: 2x Mittelfeld: 0x Worst Law: 0x</b>
a) Kriterium „Zweckbindung“	0	+	+	0	+	+	+
b) Kriterium Beteiligung der Studierenden	+	+	+	-	-	-	+

Mit Blick auf die Orientierung an den Interessen der Studierenden zeigt sich ein uneinheitliches Bild. Auffällig ist die in drei Ländern (Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) unzureichend unterstützte Beteiligung der Studierenden an Entscheidungen über die Einnahmenverwendung.

Eine gesetzlich festgeschriebene allgemeine Zweckbindung der Studiengebühren im Sinne einer *Verbesserung* der Studienbedingungen existiert nicht in den Ländern Hamburg und Baden-Württemberg, in den anderen Ländern finden sich deutlichere und verbindlichere Aussagen.

Eine durchgängig durch beide Kriterien gute gesetzliche Unterstreichung der Notwendigkeit, die Mittelverwendung „studierendenorientiert“, also im Sinne und unter Einbeziehung der Studierenden zu vollziehen, ist nur in Bayern, Hessen und im Saarland gegeben. In den anderen Ländern, insbesondere in Hamburg, wären weitergehende Regelungen wünschenswert.



Insgesamt haben sich die Gesetzgeber bemüht, Regelungen zu finden, die einen möglichst großen finanziellen Nettoeffekt aus der Studiengebühreneinnahme sicherstellen sollen. Das Gesamtbild mit Blick auf die Dimension „Finanzielle Effekte“ ist insofern recht positiv.

Durchgängig negativ fällt allerdings die offene oder versteckte Finanzierung der vorgesehenen Deckelung der Darlehensschuld für BAföG-Empfänger aus dem Studienbeitragsaufkommen auf. Der damit einhergehende Systembruch (im Gegensatz zu den Studienbeitragsdarlehen ist hier wiederum Elternabhängigkeit gegeben) ist fragwürdig. Zu hinterfragen ist auch die Tatsache, dass diese sozialpolitisch gesetzte Regelung nicht aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Länder, sondern aus dem Beitragsaufkommen aller Studierenden, in Einzelfällen aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Hochschulen (und damit indirekt erneut über die Studienbeiträge) – beide Varianten erscheinen nicht sachgerecht – finanziert werden. Dies gilt auch dort, wo (wie beispielsweise in Hamburg, das im Übrigen ursprünglich keine derartige Deckelung vorgesehen hatte) die Deckelung recht hoch angesetzt ist. Besonders fragwürdig sind die aufgrund der niedrigen Kappungsgrenze umfangreichen Umverteilungseffekte zwischen den Studierenden in Nordrhein-Westfalen.

Mit Blick auf die Bundesländer sticht die Regelung des Saarlandes besonders positiv hervor, insbesondere durch die bundesweit einzigartige Vorfinanzierung der Qualitätssteigerungen. Damit wird in besonderer Weise sichergestellt, dass aus den Einnahmen auch sofort Verbesserungen für die heutigen Gebührendzahler entstehen können.

### 5.3 Gesamtbewertung der Dimension „Autonomie, Wettbewerb“

	BW	BY	HE (Entwurf)	HH	NI	NW	SL (allg.)	SL (Universität)
<b>Bewertungen in der Dimension (Summe)</b>	<b>Best Law: 2x Mittelfeld: 2x Worst Law: 4x</b>	<b>Best Law: 2x Mittelfeld: 4x Worst Law: 2x</b>	<b>Best Law: 1x Mittelfeld: 3x Worst Law: 4x</b>	<b>Best Law: 2x Mittelfeld: 2x Worst Law: 4x</b>	<b>Best Law: 1x Mittelfeld: 2x Worst Law: 5x</b>	<b>Best Law: 4x Mittelfeld: 3x Worst Law: 1x</b>	<b>Best Law: 2x Mittelfeld: 2x Worst Law: 4x</b>	<b>Best Law: 5x Mittelfeld: 2x Worst Law: 1x</b>
a) Kriterium „Entscheidung über das „ob““	-	-	-	-	-	+	-	-
b) Kriterium „Entscheidung über Beitragshöhe“	-	0	-	-	-	0	-	0
c) Kriterium „Binnendifferenzierung möglich“	-	0	-	-	-	+	-	+
d) Kriterium „Phasendifferenzierung möglich“	-	-	-	-	-	+	-	+
e) Kriterium „Entscheidung über Verwendung der Einnahmen“	+	+	+	+	+	+	+	+
f) Kriterium „Entscheidungen über individuelle Befreiungen“	0	0	0	0	0	0	0	+
g) Kriterium „Kapazitätsneutralität“	+	+	0	+	0	0	+	+
h) Kriterium „Rechenschaftspflicht“	0	0	0	0	-	-	0	0

In Bezug auf die Hochschulautonomie zeigen sich insgesamt deutliche Defizite; die Studienbeiträge in den Ländern sind tendenziell zu stark staatlich reguliert. Entscheidend ist v.a. die Tatsache, dass bedauerlicherweise nur in einem Bundesland, Nordrhein-Westfalen, überhaupt die Möglichkeit gegeben ist, über das „ob“ von Gebühren zu entscheiden. Darüber hinaus zeigen Bayern, Saarland und Nordrhein-Westfalen aber positive Ansätze, zumindest was die bedingten Entscheidungsmöglichkeiten der Hochschulen über die Studiengebührenhöhe angeht.

Durchgängig positiv ist zu werten, dass die Entscheidung über die Mittelverwendung bei den Hochschulen liegt. Ungünstig ist dagegen die Vielzahl der Vorschriften zu werten, die die Möglichkeit, „vor Ort“ über (zusätzliche) Befreiungen (aus sozialen Gründen oder für Leistungsstarke) zu entscheiden, stark einschränken. Ebenfalls bedauerlich, dass die Gesetzgeber sich durchgängig nicht klar zur *ergebnisorientierten* Rechenschaftslegung über die Verwendung äußern.

Immerhin haben sich alle Bundesländer bemüht, sicherzustellen, dass mit Studiengebühren finanzierte Verbesserungen der Betreuungsrelationen auch als solche wirken können und nicht durch zwangsläufig resultierende Kapazitätsausweitungen wieder nivelliert werden.

Insgesamt ist der gesetzliche Rahmen in Nordrhein-Westfalen am günstigsten (4 x „Best Law“-Bewertung) , in Niedersachsen am restriktivsten (5 x „Worst Law“-Bewertung).



Im Bereich Sozialverträglichkeit und Spezialgruppenorientierung zeigt sich eine vergleichsweise große Einheitlichkeit der Länderregelungen (im Positiven wie im Negativen). So ist zum Beispiel die Nachlagerung der Gebühren über Darlehen und die Einkommensabhängigkeit der Rückzahlung des Beitragsdarlehens in allen Ländern gegeben.

Gewisse Unterschiede bestehen in der Reichweite der Freistellungen und der Berücksichtigung von Teilzeitstudium. Durchgängig unbefriedigend ist die Tatsache, dass nirgendwo klar die Mit-Verantwortung der autonomen Hochschulen für die sozialverträgliche Ausgestaltung festgeschrieben und eingefordert wird. Auch ein Sozialcontrolling, das die sozialen Implikationen der Beitragsregelungen im Blick hält, wird nur von Baden-Württemberg und Hamburg verbindlich angelegt.

Die Stärken und Schwächen sind des Weiteren unterschiedlich verteilt, so dass letztlich fast alle Länderregelungen in gleicher Weise in der Kategorie „Mittelfeld“ einzuordnen sind. Auffällig ist allenfalls, dass Hessen in einigen Punkten etwas ungünstigere Regelungen (z.B. nur Kann-Vorschriften bei Befreiungen) geschaffen hat als andere Bundesländer.

Ein in der allgemeinen Diskussion auch immer wieder angeprangertes Umstand wird auch hier deutlich sichtbar: Gerade für Studierende aus Nicht-EU-Ländern werden neue Mobilitätshürden aufgebaut, was insbesondere aus der fehlenden Nachlagerung der Beiträge für diese Studierenden aufgrund des fehlenden Darlehensanspruchs resultiert. Zur Zeit betrifft dies insbesondere künstlerisch-musisch ausgerichtete Hochschulen, zukünftig wird sich dieses Faktum aber auch an anderen Hochschulen bemerkbar machen.

### 5.5 Gesamtbewertung der Dimension „Konsistenz und Kalkulierbarkeit“

	BW	BY	HE (Entwurf)	HH	NI	NW	SL
<b>Bewertung in der Dimension (Summe)</b>	<b>Best Law: 1x Mittelfeld: 0x Worst Law: 2x</b>						
a) Kriterium „Zielorientierung“	+	+	+	+	+	+	+
b) Kriterium „Kalkulierbarkeit des Beitragsvolumens“	-	-	-	-	-	-	-
c) Kriterium „Vermeidung eines Gebührendschungels“	-	-	-	-	-	-	-

Insgesamt müssen Konsistenz und Kalkulierbarkeit der Gebührenregelungen eher als schlecht bewertet werden.

Während es – zumindest auf dem Papier – allen Ländern gelingt, eine Zielorientierung der Gebühreneinführung zu vermitteln, ist es für die Studierenden allerorten gänzlich unkalkulierbar, wie sich die Gebühren während ihres Studiums unter Umständen entwickeln werden – hier gibt es keine Garantien oder Festlegungen.

Der Abbau des Gebührendschungels ist nicht in Sicht, hier wurde in allen Ländern die Chance vertan, eine Gesamtgebühr für alle Leistungen der Hochschule zu definieren. Stattdessen werden – je nach Hochschule, Bundesland und Fach unterschiedlich – parallel Gebühren für Labore, Materialien, Verwaltungskosten etc. erhoben. Besonders inkonsistent ist die Fortführung der bisherigen Langzeitgebührenmodelle in Niedersachsen und Hessen neben den allgemeinen Gebühren.

## 5.6 Gesamtbewertungen in der Übersicht

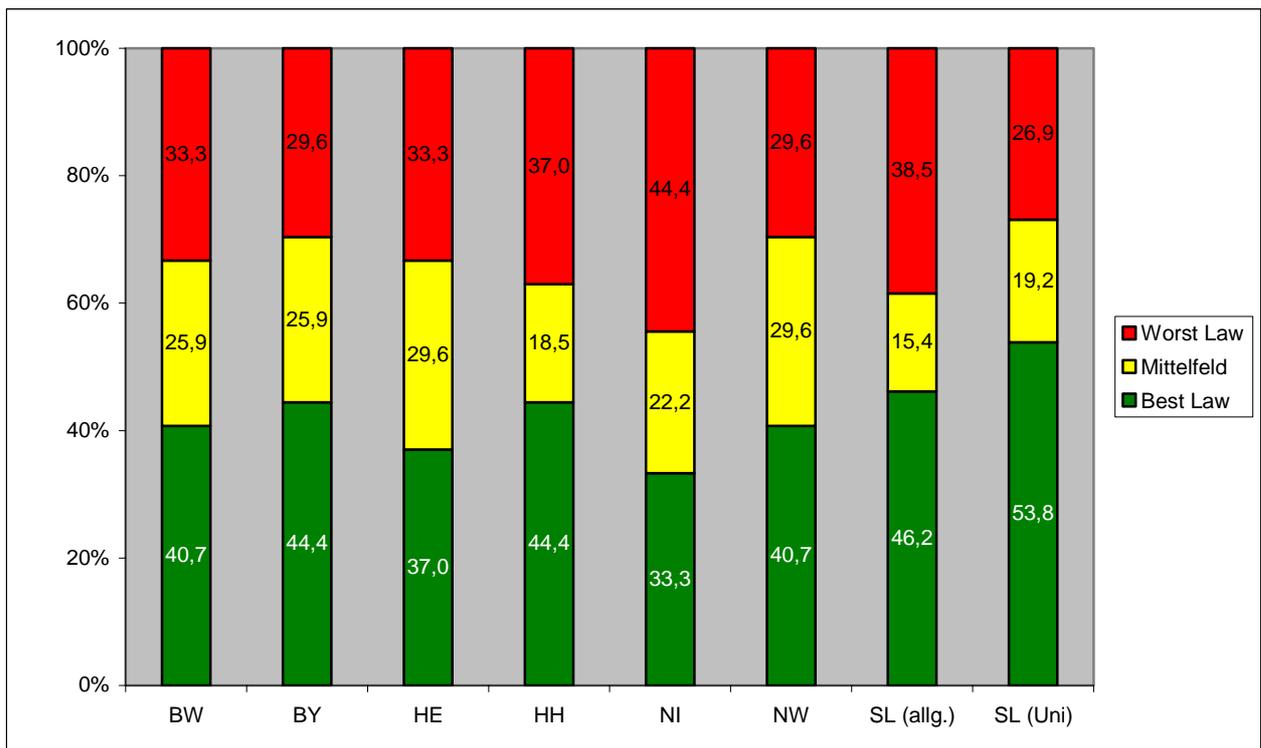
Die nachstehende Tabelle ermöglicht noch einmal eine Zusammenschau der Ergebnisse in den einzelnen Bundesländern.

	BW	BY	HE (Entwurf)	HH	NI	NW	SL (allg.)	SL (Univ.)	Summe (ohne SL Univ.)
1. Dimension „Studierenden- orientierung“	Best Law: 1x Mittelfeld: 1x Worst Law: 0x	Best Law: 2x Mittelfeld: 0x Worst Law: 0x	Best Law: 2x Mittelfeld: 0x Worst Law: 0x	Best Law: 0x Mittelfeld: 1x Worst Law: 1x	Best Law: 1x Mittelfeld: 0x Worst Law: 1x	Best Law: 1x Mittelfeld: 0x Worst Law: 1x	Best Law: 2x Mittelfeld: 0x Worst Law: 0x	Wie SL allg.	Best Law: 9x (64,3%) Mittelfeld: 2x (14,3%) Worst Law: 3 (21,4%)
2. Dimension „Finanzielle Effekte“	Best Law: 1x Mittelfeld: 3x Worst Law: 1x	Best Law: 2x Mittelfeld: 2x Worst Law: 1x	Best Law: 3x Mittelfeld: 1x Worst Law: 1x	Best Law: 3x Mittelfeld: 1x Worst Law: 1x	Best Law: 2x Mittelfeld: 2x Worst Law: 1x	Best Law: 1x Mittelfeld: 3x Worst Law: 1x	Best Law: 3x Mittelfeld: 1x Worst Law: 1x	Best Law: 4x Mittelfeld: 1x Worst Law: 0x	Best Law: 15x (42,9%) Mittelfeld: 13x (37,1%) Worst Law: 7x (20%)
3. Dimension „Autonomie, Wettbewerb“	Best Law: 2x Mittelfeld: 2x Worst Law: 4x	Best Law: 2x Mittelfeld: 4x Worst Law: 2x	Best Law: 1x Mittelfeld: 3x Worst Law: 4x	Best Law: 2x Mittelfeld: 2x Worst Law: 4x	Best Law: 1x Mittelfeld: 2x Worst Law: 5x	Best Law: 4x Mittelfeld: 3x Worst Law: 1x	Best Law: 2x Mittelfeld: 2x Worst Law: 4x	Best Law: 5x Mittelfeld: 2x Worst Law: 1x	Best Law: 14x (25,0%) Mittelfeld: 18x (32,1%) Worst Law: 24 (42,9%)
4. Dimension „Sozialverträglichkeit und Spezialgruppenorientierung“	Best Law: 6x Mittelfeld: 1x Worst Law: 2x	Best Law: 5x Mittelfeld: 1x Worst Law: 3x	Best Law: 3x Mittelfeld: 4x Worst Law: 2x	Best Law: 6x Mittelfeld: 1x Worst Law: 2x	Best Law: 4x Mittelfeld: 2x Worst Law: 3x	Best Law: 4x Mittelfeld: 2x Worst Law: 3x	Best Law: 4x Mittelfeld: 1x Worst Law: 3x (1x k.A.)	Best Law: 2x Mittelfeld: 1x Worst Law: 5x (1x k.A.)	Best Law: 32x (51,6%) Mittelfeld: 12x (19,4%) Worst Law: 18x (29,0%) (1x k.A.)
5. Dimension „Konsistenz und Kalkulierbarkeit“	Best Law: 1x Mittelfeld: 0x Worst Law: 2x	Best Law: 1x Mittelfeld: 0x Worst Law: 2x	Best Law: 1x Mittelfeld: 0x Worst Law: 2x	Best Law: 1x Mittelfeld: 0x Worst Law: 2x	Wie SL allg.	Best Law: 7x (33,3%) Mittelfeld: 0x (0%) Worst Law: 14x (66,7%)			
Summe nach Land	Best Law: 11x (40,7%) Mittelfeld: 7x (25,9%) Worst Law: 9x (33,3%)	Best Law: 12x (44,4%) Mittelfeld: 7x (25,9%) Worst Law: 8x (29,6%)	Best Law: 10x (37,0%) Mittelfeld: 8x (29,6%) Worst Law: 9x (33,3%)	Best Law: 12x (44,4%) Mittelfeld: 5x (18,5%) Worst Law: 10x (37,0%)	Best Law: 9x (33,3%) Mittelfeld: 6x (22,2%) Worst Law: 12x (44,4%)	Best Law: 11x (40,7%) Mittelfeld: 8x (29,6%) Worst Law: 8x (29,6%)	Best Law: 12x (46,2%) Mittelfeld: 4x (15,4%) Worst Law: 10x (38,5%) (1x k.A.)	Best Law: 14x (53,8%) Mittelfeld: 5x (19,2%) Worst Law: 7x (26,9%) (1x k.A.)	

## 5.7 Gesamtbewertungen nach Ländern

Blickt man auf den Umsetzungsstand der Studiengebühreneinführung in den einzelnen Ländern, so zeigt sich ein eher einheitliches Bild. Geringe Abweichungen nach unten weisen lediglich Niedersachsen und Hessen auf, interessanterweise das zeitlich älteste und das jüngste Konzept.

**Grafik 1: Gesamtbewertung nach Ländern (Anteil der Bewertungsgruppen an der jeweiligen Gesamtzahl der Bewertungen pro Dimension in %)**

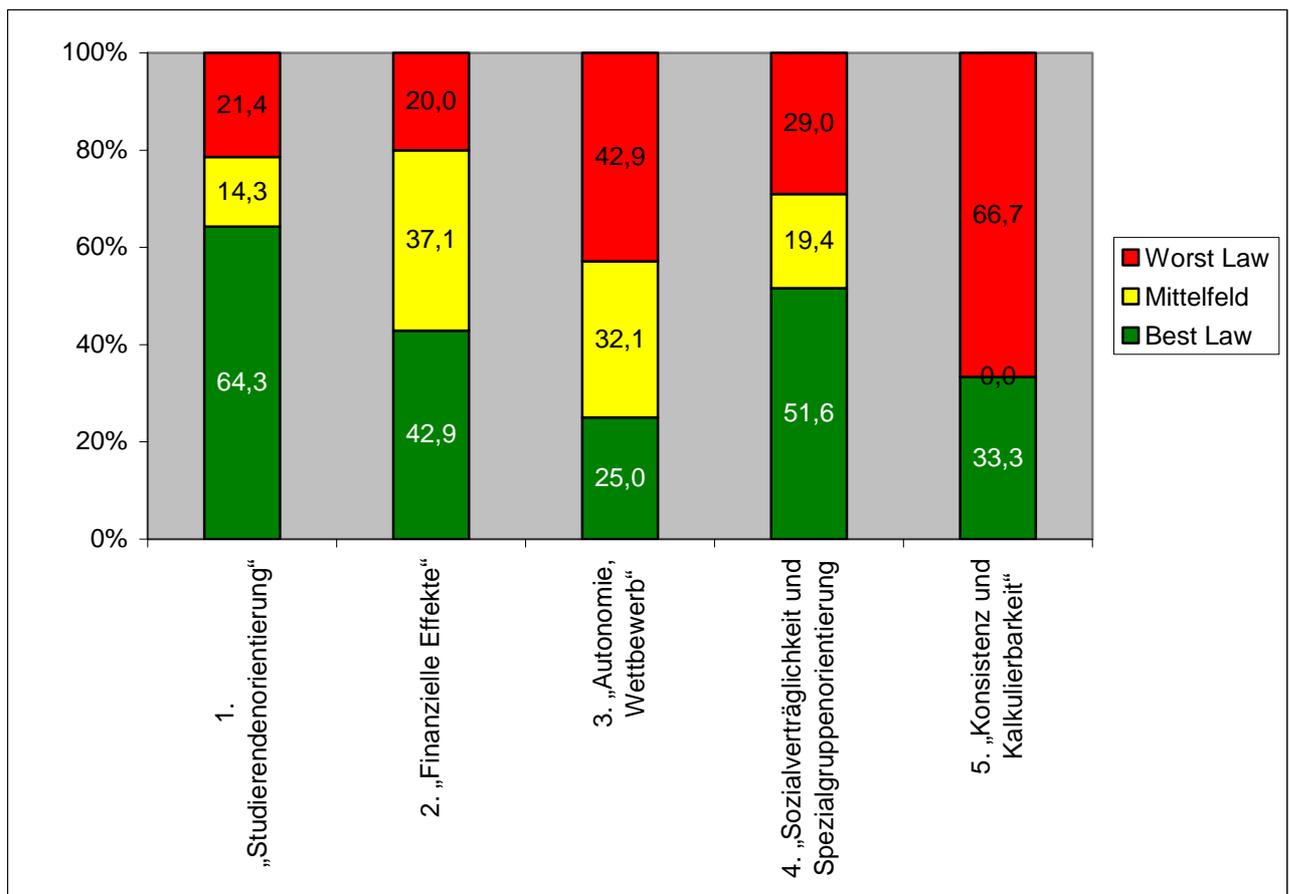


## 5.8 Gesamtbewertungen nach inhaltlichen Dimensionen

Alles in allem können die rechtlichen Rahmenbedingungen der Länder für die Einführung von Studiengebühren durchaus zufrieden stellen – wenn es auch noch klare Verbesserungsbedarfe gibt.

Grafik 2 vermittelt einen Eindruck von der Qualität der Einführung von Studiengebühren nach betrachteten Dimensionen. Klar erkennbar ist die große Zahl „Worst Law“-Regelungen mit Blick auf die Autonomie der Hochschulen sowie auf die Konsistenz und Kalkulierbarkeit der Studiengebührensyste. Genauso deutlich lässt sich aber auch belegen, dass verbreitet eine hohe Orientierung an den Bedürfnissen der Studierenden gegeben ist. Licht und Schatten gibt es über alle Ländern mit Blick auf die finanziellen Effekte sowie die Sozialverträglichkeit der Studiengebühreneinführung (in beiden Dimensionen ist allerdings auch die Anzahl der „Worst Law“-Bewertungen recht begrenzt).

**Grafik 2: Gesamtbewertung nach einzelnen Dimensionen (Anteil der Bewertungsgruppen an der jeweiligen Gesamtzahl der Bewertungen pro Dimension in %)**



## 6. Verbesserungsmöglichkeiten

Im Gesamtblick wird deutlich, dass die untersuchten Gesetze den wesentlichen Anforderungen des zugrunde gelegten Bewertungsrasters gerecht werden. Dennoch werden an einigen Stellen Verbesserungsmöglichkeiten deutlich. Auch wenn zu konzedieren ist, dass viele Regelungen der Rechtssicherheit und Abwehr von Klagen dienen sollen, muss in weiteren Schritten über folgende Verbesserungen nachgedacht werden:

- **Konsistentes Gesamtmodell schaffen:**
  - Langzeitgebühren wie in Niedersachsen und Hessen erscheinen in einem System allgemeiner Studiengebühren obsolet. Das Nebeneinander verschiedener Beitragsmodelle sollte durch ein stimmiges Gesamtmodell abgelöst werden.
  - Kein Land unternimmt bislang Anstrengungen oder eröffnet Möglichkeiten, dass die Hochschulen die Vielzahl an Gebühren und Beiträgen (zunächst evtl. nur hochschulintern: Verwaltungsgebühr, Gebühren für Computernutzung, Labore etc.) bündeln. Hier sollte im Sinn der Transparenz eine Gesamtsumme angestrebt werden, die alle Leistungen der Hochschule umfasst.
  - Saarland räumt viele Autonomierechte ausschließlich für die Universität ein. Hier sollten alle Hochschultypen die gleiche Ausgangsbasis haben und einheitlich behandelt werden.
  
- **Autonomie der Hochschulen stärken:** Nur Nordrhein-Westfalen und Saarland (für die Universität) wagen den Schritt, den Hochschulen die Wahl der Einführung zu lassen. Hier sollten die anderen Länder nachziehen; nur in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Saarland (Universität) können die Hochschulen die Höhe bestimmen – wenn auch nur in Bandbreiten. Hier sollte ausschließlich den Hochschulen die Verantwortung überlassen werden – immerhin müssen sie für Erfolg und Misserfolg geradestehen und die Einführung über Gegenleistungen rechtfertigen.
  
- **Übernahme staatlicher Verantwortung:** Die vom Staat gesetzte Deckelung der Gesamtdarlehensschuld wird in allen Ländern aus einem Fonds bezahlt, den letztlich die Hochschulen bzw. die Studierenden finanzieren. Hier sollte der Staat – gerade bei sehr großzügigen Regelungen wie in Nordrhein-Westfalen, die eine vollständige Gebührenbefreiung von wenigstens allen BAföG-Vollempfängern implizieren – die Verantwortung wahrnehmen und staatlich gesetzte soziale Maßnahmen auch finanzieren. Jede Befreiung geht letztlich zu Lasten einer Verbesserung des Studiums auf Kosten der zahlenden Studierenden.
  
- **Soziale Verantwortung der Hochschule definieren:** Zwar wird in allen Ländern über Darlehenssysteme mit einkommensorientierter Rückzahlung die staatliche soziale Verantwortung wahrgenommen. Kein Land schreibt aber bislang vor, dass auch die Hochschulen die soziale Wirkung der Einführung von Studienbeiträgen im Blick behalten und eine Mitverantwortung übernehmen müssen. Kein Land definiert die Sicherung der Sozialverträglichkeit auch als Aufgabe der

Hochschule, die diese aktiv mit selbstdefinierten Maßnahmen gestalten muss. Sozialverantwortung wird ausschließlich als Gegenstand staatlicher Regulierung und nicht auch als Element der Profilbildung der Hochschulen betrachtet. Hier könnte die Regelung in England („office for fair access“) Vorbild sein. Diese Zuschreibung impliziert natürlich auch die entsprechenden Freiheiten (z.B. bei der Möglichkeit der Befreiung).

- **Beteiligung der Studierenden sichern:** Auch Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sollten gesetzlich sicherstellen, dass Studierende in die Entscheidungen der Hochschulen über die Verwendung der Beitragseinnahmen beteiligt werden. Die konkrete Umsetzung dieser Verpflichtung sollte allerdings vollständig in Verantwortung der Hochschulen liegen.

Über die oben genannten Punkte hinaus, die Optimierungspotenzial hinsichtlich der gesetzlichen Rahmenbedingungen nennen, ist festzuhalten, dass auch bei suboptimalen rechtlichen Voraussetzungen die Hochschulen in vielen Fällen die Möglichkeit haben, eigenständig weitergehende und optimierte Umsetzungen anzustreben. So kann z.B. auch eine Hochschule, deren Land die Beteiligung der Studierenden bei der Entscheidung über die Verwendung der eingenommenen Mittel recht zurückhaltend vorgeschrieben hat, studierendenorientiertere Lösungen umsetzen.

## 7. Verwendete Rechtsgrundlagen und Dokumente

### BW

Status: Der baden-württembergische Landtag hat das Gesetz am 15. Dezember 2005 beschlossen.

- Gesetzbeschluss des Landtages: Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze, Drucksache 13/4997 (GBI 2005 Nr. 19 S. 794-799; Berichtigung GBI 2006 Nr. 1 S. 15; online unter [http://www3.landtag-bw.de/WP13/Drucksachen/4000/13\\_4997\\_D.PDF](http://www3.landtag-bw.de/WP13/Drucksachen/4000/13_4997_D.PDF); Abruf 4. Juli 2006).
- Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze, Gesetzentwurf vom 22.11.2005, Drucksache 13/4858 (online unter [http://www3.landtag-bw.de/WP13/Drucksachen/4000/13\\_4858\\_D.PDF](http://www3.landtag-bw.de/WP13/Drucksachen/4000/13_4858_D.PDF) Abruf 4. Juli 2006).
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg: „500 Euro für ein besseres Studium: Informationen zum baden-württembergischen Studiengebührenmodell“ (Online unter [http://www.mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/studium/studiengebuehren/Faltblatt\\_Studiengeb.pdf](http://www.mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/studium/studiengebuehren/Faltblatt_Studiengeb.pdf); Abruf: 4. Juli 2006).
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg: Modell für Studiengebühren in Baden-Württemberg (26. Juli 2005) (online unter [http://www.mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/studium/studiengebuehren/studiengeb\\_modell.pdf](http://www.mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/studium/studiengebuehren/studiengeb_modell.pdf); Abruf: 4. Juli 2006)
- Weitere Informationen finden sich unter [www.studiengebuehren-bw.de](http://www.studiengebuehren-bw.de).

### BY

Status: Der Bayerische Landtag hat am 18. Mai 2006 das Bayerische Hochschulgesetz verabschiedet. Die Rechtsverordnung zum Beitragsdarlehen wird zur Zeit erarbeitet.

- Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10/2006, S. 245ff, online unter [http://www.stmwfk.bayern.de/downloads/hs\\_hochschulgesetz\\_hschg\\_gvbl102006.pdf](http://www.stmwfk.bayern.de/downloads/hs_hochschulgesetz_hschg_gvbl102006.pdf) (Abruf: 4. Juli 2006)
- Gesetzentwurf der Staatsregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes (online unter [http://www.stmwfk.bayern.de/downloads/hs\\_studienbeitraege\\_gesetzentwurf.pdf](http://www.stmwfk.bayern.de/downloads/hs_studienbeitraege_gesetzentwurf.pdf); Abruf: 4. Juli 2006)
- Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), Drucksache Nr. 15/4396 vom 06.12.2005 (online unter [http://www.bayern.landtag.de/ElanTextAblage\\_WP15/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000002500/0000002572.pdf](http://www.bayern.landtag.de/ElanTextAblage_WP15/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000002500/0000002572.pdf); Abruf 4. Juli 2006)
- Themenblätter zum neuen Hochschulrecht (online unter [http://www.stmwfk.bayern.de/downloads/hs\\_themenblaetter\\_hochschulreform.pdf](http://www.stmwfk.bayern.de/downloads/hs_themenblaetter_hochschulreform.pdf), Abruf: 4. Juli 2006), S. 9ff.
- Rede von Staatsminister Goppel bei der Zweiten Lesung der Gesetzentwürfe

im Rahmen der Hochschulreform 2006 am 18. Mai 2006 im Bayerischen Landtag (online unter [http://www.stmwfk.bayern.de/downloads/reden/060518\\_2\\_lesung\\_hochschulreform\\_plenum.pdf](http://www.stmwfk.bayern.de/downloads/reden/060518_2_lesung_hochschulreform_plenum.pdf); Abruf: 4. Juli 2006)

## HE

Status: Verabschiedung des Gesetzes im Landtag ist für Herbst 2006 vorgesehen.

- Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Studienbeiträgen an den Hochschulen des Landes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Entwurf), online unter [http://www.hmwk.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWK/HMWK\\_Internet/med/556/5565dea6-e3cd-a014-4b94-61bf5aa60dfa,22222222-2222-2222-2222-222222222222.pdf](http://www.hmwk.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWK/HMWK_Internet/med/556/5565dea6-e3cd-a014-4b94-61bf5aa60dfa,22222222-2222-2222-2222-222222222222.pdf); auch unter [www.hessischer-landtag.de/Dokumente/Plenarsitzungen/05747.pdf](http://www.hessischer-landtag.de/Dokumente/Plenarsitzungen/05747.pdf) (Abruf: 7. Juli 2006).
- Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst informiert: Beiträge für ein erfolgreiches Studium (Infobroschüre, online unter [http://www.hmwk.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWK/HMWK\\_Internet/med/da4/da460dea-6e3c-da01-44b9-461bf5aa60df,22222222-2222-2222-2222-222222222222.pdf](http://www.hmwk.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWK/HMWK_Internet/med/da4/da460dea-6e3c-da01-44b9-461bf5aa60df,22222222-2222-2222-2222-222222222222.pdf), Abruf 7. Juli 2006).
- FAQ - Die häufigsten Fragen zu den Studienbeiträgen, online unter [http://www.hmwk.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWK/HMWK\\_Internet/med/5ba/5ba60b60-8196-1c01-c5ec-3f1bf5aa60df,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true.pdf](http://www.hmwk.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWK/HMWK_Internet/med/5ba/5ba60b60-8196-1c01-c5ec-3f1bf5aa60df,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true.pdf), Abruf: 7. Juli 2006

## HH

Status: Der Entwurf ist mit zwei Änderungsanträgen der CDU-Fraktion am 28. Juni 2005 von der Hamburgischen Bürgerschaft beschlossen worden.

- Entwurf eines Studienfinanzierungsgesetzes (Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft); Drucksache 18/3860. Entwurf des Studienfinanzierungsgesetzes siehe Seite 12ff; Begründung S. 14ff. Online unter: <http://www.buergerschaft-hh.de/Parldok/tcl/PDDocView.tcl?mode=show&dokid=17798&page=0> (Abruf: 3. Juli 2006)
- Antrag der CDU-Fraktion zur Drucksache 18/3860 (Drucksache 18/4412) (online unter <http://www.buergerschaft-hh.de/Parldok/tcl/PDDocView.tcl?mode=show&dokid=18410&page=0>, Abruf: 3. Juli 2006)
- Antrag der CDU-Fraktion zur Drucksache 18/3860 (Drucksache 18/4575) (online unter <http://www.buergerschaft-hh.de/Parldok/tcl/PDDocView.tcl?mode=show&dokid=18603&page=0>, Abruf: 3. Juli 2006)
- Offener Brief von Senator Jörg Dräger an die Studierenden der Hamburger Hochschulen (online unter [http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/wissenschaft-forschung/zz-archiv/studiengeb\\_C3\\_BChren-offener-brief-an-studenten.html](http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/wissenschaft-forschung/zz-archiv/studiengeb_C3_BChren-offener-brief-an-studenten.html), Abruf 4. Juli 2006)
- Häufig gestellte Fragen und Antworten zu Studiengebühren und

Studienfinanzierung (Stand: 28. Juni 2006; online unter: <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/wissenschaft-forschung/studiengebuehren.html>, Abruf 4. Juli 2006)

## NI

Status: Der Niedersächsische Landtag hat das Gesetz am 9. Dezember 2005 beschlossen.

- Gesetzliche Regelung zur Einführung von Studienbeiträgen in Niedersachsen; Auszug aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), geändert durch Artikel 4/1 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 09. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neufassung des Verwaltungszustellungsgesetzes: ([http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C18111643\\_L20.pdf](http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C18111643_L20.pdf), Abruf 7. Juli 2006)
- sog. „Zukunftsvertrag“ (Stand 12. Juli 2005; er wurde am 11. Oktober 2005 von der Landesregierung und allen niedersächsischen Hochschulen in staatlicher Verantwortung unterzeichnet) ([http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C14024386\\_L20.pdf](http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C14024386_L20.pdf), Abruf 7. Juli 2006)
- Erstes Schreiben des Ministers an alle Studierenden (vom 23. 02. 2005) ([http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C8973286\\_L20.pdf](http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C8973286_L20.pdf), Abruf 7. Juli 2006)
- Zweites Schreiben des Ministers an alle Studierenden (vom 21. 10. 2005) ([http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C14002909\\_L20.pdf](http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C14002909_L20.pdf), Abruf 7. Juli 2006)
- Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der vom 01.01.2005 an geltenden Fassung (online unter [http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C8166023\\_L20.pdf](http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C8166023_L20.pdf), Abruf 7. Juli 2006).
- Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur: „Studienbeiträge in Niedersachsen“ (Informationsbroschüre, online unter [http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C22712296\\_L20.pdf](http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C22712296_L20.pdf), Abruf 7. Juli 2006)
- Fragen und Antworten, online unter [http://www.mwk.niedersachsen.de/master/C19703729\\_N19685145\\_L20\\_D0\\_I731.html](http://www.mwk.niedersachsen.de/master/C19703729_N19685145_L20_D0_I731.html) = [www.studienbeitraege.niedersachsen.de](http://www.studienbeitraege.niedersachsen.de) (Abruf 7. Juli 2006)
- 

## NRW

Status: Das HFGG (darin Artikel 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz) ist am 16. März 2006 im Landtag verabschiedet worden.

- Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) (online unter [http://www.innovation.nrw.de/Hochschulen\\_in\\_NRW/Recht/HGGF.pdf](http://www.innovation.nrw.de/Hochschulen_in_NRW/Recht/HGGF.pdf) oder [http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Webmaster/GB\\_I/I.4/Dokumentenarchiv/dokument.php?Id=MMD14/725&quelle=alle&anhang=0&PHPSESSID=a27aec1b8aa41fd43e9c89fc973176ac](http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Webmaster/GB_I/I.4/Dokumentenarchiv/dokument.php?Id=MMD14/725&quelle=alle&anhang=0&PHPSESSID=a27aec1b8aa41fd43e9c89fc973176ac) ; Abruf: 7. Juli 2006)
- Entschließungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG)“; Drs. 14/1443.

- Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG)
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG-VO)
- Broschüre: Informationen zum Gesetz (Stand: 04/2006; online unter <http://www.innovation.nrw.de/Service/broschueren/BroschuerenDownload/broschuereStudienbeitraege.pdf>; Abruf: 7. Juli 2006)

## SL

Status: Landtag des Saarlandes hat den Gesetzentwurf mit den beiden Abänderungsanträgen am 12. Juli 2006 verabschiedet.

- Gesetzentwurf zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze in der Fassung vom 23.5.2006 Drucksache 13/926 (online unter <http://www.landtag-saar.de/dms13/Gs0926.pdf>, Abruf 7. Juli 2006; ebenfalls unter <http://www.wissenschaft.saarland.de/medien/download/GesetzesfassungEinbringungLandtag230506.pdf>).
- Abänderungsantrag des Ausschusses für Bildung, Kultur und Wissenschaft Drucksache 13/981 (online unter <http://www.landtag-saar.de/de/dokumente/Ab0981.pdf>; Abruf 10. Juli 2006).
- Abänderungsantrag der CDU-Landtagsfraktion vom 12.7.2006; Drs. 13/997.
- Universitätsgesetz (UG) – alt –: online unter <http://www.justiz-soziales.saarland.de/justiz/medien/inhalt/221-1.pdf>, Abruf 7. Juli 2006
- Pressemitteilung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft vom 23. Mai 2006 <http://www.wissenschaft.saarland.de/16689.htm>, Abruf 7. Juli 2006

## Weitere CHE-Publikationen zum Thema

(Die meisten der genannten Dokumente sind unter [www.che.de](http://www.che.de) online verfügbar)

- Ziegele, Frank: The German Tuition Fee Debate: Goals, Models and Political Implications of Cost-Sharing, in: Pedro N. Teixeira, D. Bruce Johnstone, Maria J. Rosa, Hans Vossensteyn (Hrsg.): Douro Series Higher Education Dynamics 14 - Cost-sharing and Accessibility in Higher Education: A Fairer Deal?, Netherlands, 2006, S. 265-293
- Langer, Markus F.; Müller, Ulrich; Rölle, Daniel: CHE-Studienkredit-Test Mai 2006 – Der aktuelle Vergleich von Studiendrediten des Centrums für Hochschulentwicklung, Gütersloh, Centrum für Hochschulentwicklung, Mai 2006
- Ziegele, Frank; Langer, Markus F.; Müller, Ulrich: Die Einführung und Gestaltung von Studienbeiträgen – eine CHEckliste für Hochschulen, Gütersloh, Centrum für Hochschulentwicklung, Februar 2006
- Ziegele, Frank; Müller, Ulrich; Hüning, Lars: Anhaltspunkte für die Einführung von Studiengebühren in Deutschland: „lessons learnt“ aus den Erfahrungen in Großbritannien. Ergebnisse des Symposiums der Britischen Botschaft und des CHE Centrum für Hochschulentwicklung vom 16. März 2005 in Berlin, Gütersloh, Centrum für Hochschulentwicklung
- Müller-Böling, Detlef: Vorsicht, Mythenbildung! Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird der Streit um Studiengebühren heftiger. Gegner und Befürworter greifen zu fragwürdigen Argumenten. Aufklärung in sieben Punkten, DIE ZEIT, 10.02.2005, S.74
- Ziegele, Frank: Tuition Fees in Germany: Conditions, Approaches and Models, in: HRK Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.): German-Australian Conference on Higher Education Financing -Beiträge zur Hochschulpolitik 3/2004, Bonn, 2004, S. 106-122
- Müller, Ulrich; Tiemeyer, Ralf; Ziegele, Frank: Finanzielle Effekte von Studiengebühren. Modellrechnungen am Beispiel der Universität Hannover und der Fachhochschule Osnabrück, Gütersloh, 2004
- Ziegele, Frank; Arndt, Christiane: Finanzielle Effekte von Studiengebühren - Modellrechnungen am Beispiel der Universitäten Erlangen-Nürnberg und Bayreuth, Arbeitspapier Nr. 44, Gütersloh, 2003
- Müller-Böling, Detlef: Strafgebühren ohne Sinn und Zweck. Die Kultusminister wollen Bummelstudenten zahlen lassen. Ein politisch verfehltes Konzept, DIE ZEIT, 22.11.2001, S. 38
- Ziegele, Frank: Grundüberlegungen zu Studiengebühren: Chancen und Risiken, Rahmenbedingungen und die mangelnde Eignung der Gebühren für Langzeitstudierende, in: BuKoF (Hrsg.): Dokumentation der 13. Jahrestagung der Bundeskonferenz der Frauenbeauftragten und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen: Frauen fördern Hochschulen - Initiativen und Erfolge der BuKoF, 26.-28. September 2001, Bonn, 2002, S. 49-73
- Ziegele, Frank: Studiengebühren als Option für autonome Hochschulen - ein Vorschlag für Eckpunkte einer Modellgestaltung , Gütersloh, 2001
- Ziegele, Frank; Ederer, Peer; Kopf, Christian; Schuller, Phillip (Hrsg.): Umverteilung von unten nach oben durch gebührenfreie Hochschulausbildung, Arbeitspapier Nr. 26, Gütersloh, 2000
- CHE und Stifterverband: InvestiF und GefoS Modelle der individuellen und institutionellen Bildungsfinanzierung im Hochschulbereich, Essen, 1999
- CHE und Stifterverband: Modell für einen Beitrag der Studierenden zur Finanzierung der Hochschulen (Studienbeitragsmodell), Essen, 1998

